

05 **IBU**
ANTI-DOPING RULES

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	3
	Grundgedanke des Codes und der IBU-Anti-Doping-Regeln	3
	Anwendungsbereich	4
Artikel 1	Definition des Begriffs Doping	5
Artikel 2	Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln	5
Artikel 3	Dopingnachweis	12
Artikel 4	Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden	15
Artikel 5	Dopingkontrollen und Untersuchungen	21
Artikel 6	Analyse von Proben	28
Artikel 7	Ergebnismanagement	30
Artikel 8	Recht auf ein faires Anhörungsverfahren	39
Artikel 9	Automatische Annullierung von Einzelergebnissen (Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU)	41
Artikel 10	Sanktionen gegen Einzelpersonen	42
Artikel 11	Maßnahmen bei Mannschaften	58
Artikel 12	Sanktionen und Kosten, die Mitgliedsverbänden auferlegt werden	58
Artikel 13	Rechtsbehelfe	60
Artikel 14	Vertraulichkeit und Berichterstattung	66
Artikel 15	Anwendung und Anerkennung von Entscheidungen	71
Artikel 16	Übernahme der IBU Anti-Doping-Regeln und Pflichten der nationalen Verbände	72
Artikel 17	Verjährung	73
Artikel 18	IBU-Berichte über die Einhaltung des Codes an die WADA	73
Artikel 19	Aufklärung	73
Artikel 20	Änderung und Auslegung der Anti-Doping-Regeln	73
Artikel 21	Auslegung des Codes	75
Artikel 22	Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten von Athleten und anderen Personen	76
Artikel 23	Umsetzung des medizinischen Codes der Olympischen Bewegung	77
Artikel 24	Abweichungen	78
Artikel 25	Inkrafttreten	78
Anhang 1	Definitionen	79

VORWORT

Die IBU unterliegt dem Welt-Anti-Doping-Code und arbeitet, seine Anwendung und Umsetzung betreffend, mit der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) zusammen.

Die IBU folgt gemäß der Entscheidung des IBU-Kongresses vom 7. September 2012 automatisch allen Änderungen des Welt-Anti-Doping-Codes oder jeder WADA-Verordnung, die auf die IBU anwendbar ist.

Die Definitionen aus Anhang 1 des Welt-Anti-Doping-Codes sind integraler Bestandteil dieser Regeln.

Diese Anti-Doping-Regeln wurden in Übereinstimmung mit den IBU-Verantwortlichkeiten, die sie gemäß dem Code hat, verabschiedet und werden entsprechend umgesetzt. Ferner sollen sie die fortlaufenden Anstrengungen der IBU, Doping aus dem Biathlonsport zu verbannen, fördern.

Anti-Doping-Regeln sind - wie Wettkampffregeln - sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Die Athleten und andere Personen nehmen diese Regeln als Teilnahme-voraussetzung an und sind durch diese gebunden.

GRUNDGEDANKE DES CODES UND DER IBU-ANTI-DOPING-REGELN

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet; er macht das Wesen des Olympischen Gedankens aus; er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch die folgenden Werte aus:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Hochleistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen

- Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Sportsgeist.

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Anti-Doping-Regeln gelten für die IBU und jeden ihrer Mitgliedsverbände. Sie gelten ebenfalls für die folgenden Athleten, Athletenbetreuer und anderen Personen, bei denen aufgrund ihrer Mitgliedschaft, Akkreditierung und/oder Teilnahme am Sport davon ausgegangen wird, dass sie zugestimmt haben, an diese Anti-Doping-Regeln gebunden zu sein, und sich der Autorität der IBU, diese Regeln durchzusetzen und der Zuständigkeit der Anhörungsgremien wie in Artikel 8 und Artikel 13 spezifiziert, die die aufgrund dieser Anti-Doping-Regeln vorgebrachten Fälle und Rechtsbehelfe verhandeln und entscheiden, untergeordnet zu haben:

- a. Alle Athleten und Athletenbetreuer, die Mitglieder IBU oder jedes anderen Mitgliedsverbandes oder eines Mitglieds oder einer verbundenen Organisation eines Mitgliedsverbandes sind (einschließlich aller Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen);
- b. alle Athleten und Athletenbetreuer, die in dieser Funktion an Veranstaltungen, Wettkämpfen und anderen Aktivitäten teilnehmen, die von der IBU, einem Mitgliedsverband der IBU oder einem Mitglied oder einer verbundenen Organisation eines Mitgliedsverbandes (einschließlich aller Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen) organisiert, einberufen, genehmigt oder anerkannt werden;
- c. jeder andere Athlet oder Athletenbetreuer oder jede andere Person, die aufgrund einer Akkreditierung, einer Lizenz oder eines Vertrages oder anderweitig für die Zwecke der Dopingbekämpfung der Zuständigkeit der IBU, eines Mitgliedsverbandes oder eines Mitglieds oder einer verbundenen Organisation eines Mitgliedsverbandes (einschließlich aller Vereine, Mannschaften, Verbände oder Ligen) untersteht.

Innerhalb der gesamten, oben beschriebenen Gruppe der Athleten, die durch diese Anti-Doping-Regeln gebunden sind und sich an sie müssen, werden die folgenden Athleten für die Zwecke dieser Anti-Doping-Regeln als internationale Spitzenathleten angesehen und deshalb beziehen sich die besonderen

Bestimmungen für internationale Spitzenathleten (hinsichtlich Tests aber auch hinsichtlich Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung („TUE“), Informationen zum Aufenthaltsort, Ergebnismanagement und Rechtsbehelfen) auf alle Athleten, die an einer Veranstaltung teilnehmen, die von der IBU organisiert wird oder bei der die IBU der Veranstalter ist.

1. **Definition des Begriffes Doping**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln.

2. **Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln**

Es ist der Zweck von Artikel 2, Tatbestände und Handlungen zu aufzuführen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser bestimmten Regeln verletzt wurden.

Athleten und andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln darstellt und welche Wirkstoffe und Methoden auf die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA gesetzt wurden.

Als Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln gelten:

2.1 **Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten**

2.1.1

Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren Proben verbotene Wirkstoffe oder deren Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß dieses Artikels liegt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln unabhängig davon vor, ob der Athlet dies zu verschulden hat. Auf diese Regel ist in verschiedenen CAS-

Entscheidungen als Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“) Bezug genommen worden. Das Verschulden des Athleten wird beim Festlegen der Konsequenzen aus diesem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 10 berücksichtigt. Bei den Entscheidungen des CAS hat man sich durchgehend an dieses Prinzip gehalten.]

- 2.1.2** Die nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 dar: Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten anhand der Analyse seiner B-Probe; oder im Falle der Teilung der B-Probe des Athleten auf zwei Flaschen die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche durch Analyse der zweiten Flasche.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der IBU oder gegebenenfalls der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, zu beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

- 2.1.3** Mit Ausnahme solcher Wirkstoffe, für die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten - unabhängig von seiner Menge - einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln.
- 2.1.4** Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden oder den internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten

[Kommentar zu Artikel 2.2: Wie in Artikel 3 (Dopingnachweis) festgestellt, konnte die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgestellt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 zu begründen, die Anwendung oder der Versuch der Anwendung auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschließlich der für den Biologischen Athletenpass erfassten Daten oder anderer analytischer Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ eines verbotenen Wirkstoffs nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode auf analytische Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die IBU oder die betreffende Anti-Doping-Organisation eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode verwendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass eine vorsätzliche, schuldhafte, fahrlässige oder wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln wegen der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ eines verbotenen Wirkstoffs erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf

Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.

„Verwendet“ ein Athlet einen verbotenen Wirkstoff, so stellt dies einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln dar, es sei denn der in Rede stehende Wirkstoff ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet außerhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettkampfs genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann der Wirkstoff verabreicht wurde.)]

2.3 Umgehen, Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen

Das Umgehen einer Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß diesen Anti-Doping-Regeln oder anderen geltenden Anti-Doping-Regeln zulässig ist.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Beispielsweise würde es einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel des „Umgehens, sich einer Probenahme zu unterziehen“ darstellen, sollte festgestellt werden, dass ein Athlet sich vor einem Dopingkontrollleur versteckt, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß durch „Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während „Umgehen“ oder „Weigerung“, sich einer Probenahme zu unterziehen, unter Vorsatz des Athleten erfolgen.]

2.4 Versäumnis der Meldung des Aufenthaltsortes

Jede Kombination aus drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die im internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen festgelegte Meldepflicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten durch einen Athleten aus einem Registered Testing Pool.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens

Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären. Unter unzulässige Einflussnahme fällt beispielsweise ohne Einschränkungen die absichtliche Behinderung oder der Versuch der Behinderung eines Dopingkontrollleurs, die Angabe falscher Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation oder die Einschüchterung oder versuchte Einschüchterung eines möglichen Zeugen.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder die Veränderung einer Probe durch das Hinzufügen einer anderen Substanz zu verstehen. Unangemessenes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollleur oder einer anderen an den Dopingkontrollen beteiligten Person, welches nicht den Tatbestand der Einflussnahme erfüllt, wird in den disziplinarischen Richtlinien der Sport-Organisationen behandelt.]

2.6 Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

2.6.1 Besitz bei Wettkämpfen durch einen Athleten von Methoden oder Wirkstoffen, die bei Wettkämpfen verboten sind, oder – außerhalb von Wettkämpfen – Besitz von Methoden oder Wirkstoffen, die im Training verboten sind, es sei denn der Athlet weist nach, dass der Besitz aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung („TUE“) gemäß Artikel 4.4 oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.

2.6.2 Besitz bei Wettkämpfen durch einen Athletenbetreuer von Methoden oder Wirkstoffen, die bei Wettkämpfen verboten sind, oder – außerhalb von Wettkämpfen – Besitz von Methoden oder Wirkstoffen, die außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, jeweils in Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder mit einer Trainingsphase, es sei denn der Athletenbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer TUE, die einem Athleten gemäß Artikel 4.4 oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz eines verbotenen Wirkstoffs beinhalten, den man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn es sind gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z.B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall beinhalten, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Wirkstoffe zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das Inverkehrbringen oder versuchte Inverkehrbringen von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Wirkstoffen an Athleten bei Wettkämpfen oder, außerhalb von Wettkämpfen, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung an Athleten von Methoden oder Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind.

2.9 Tatbeteiligung

Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschwörung, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln oder Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere Person.

2.10 Unzulässiger Umgang

Umgang eines Athleten oder einer andern Person, der/die beruflich oder in sportlichen Zusammenhängen der Autorität einer Anti-Doping-Organisation untersteht, mit einem Athletenbetreuer, der:

2.10.1 falls er der Autorität einer Anti-Doping-Organisation untersteht, gesperrt ist; oder

2.10.2 falls er nicht der Autorität einer Anti-Doping-Organisation untersteht und eine Sperre nicht in einem Ergebnismanagementverfahren gemäß dem Code in Betracht gezogen worden ist, verurteilt worden oder in einem Straf-, Disziplinar- oder berufsrechtlichen Verfahren eines Verhaltens schuldig befunden worden ist, das einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gleichgekommen wäre, falls die dem Code entsprechenden Regeln auf diese Person anwendbar gewesen

wären. Der disqualifizierende Status dieser Person bleibt für den Zeitraum von sechs Jahren ab der strafrechtlichen, berufsrechtlichen oder disziplinarischen Entscheidung oder die Dauer der verhängten strafrechtlichen, disziplinarischen oder berufsrechtlichen Sanktionen in Kraft; oder

2.10.3 als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene Person agiert.

Damit diese Bestimmung zutrifft, muss der Athlet oder die andere Person im Vorhinein schriftlich von einer Anti-Doping-Organisation, in deren Zuständigkeit der Athlet oder die Person fällt, oder von der WADA, über den disqualifizierenden Status des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen des unzulässigen Umgangs sowie die Möglichkeit der vernünftigen Vermeidung des Umgangs informiert werden. Die Anti-Doping-Organisation wird ebenfalls alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Athletenbetreuer, den die schriftliche Information an den Athleten oder die andere Person betrifft, darüber zu informieren, dass der Athletenbetreuer sich innerhalb von 15 Tagen an die Anti-Doping-Organisation wenden und erklären kann, warum die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unabhängig von Artikel 17 gilt dieser Artikel selbst dann, wenn das disqualifizierende Verhalten des Athletenbetreuers vor dem Datum des Inkrafttretens aus Artikel 20.7 lag.)

Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person zu belegen, dass jeglicher Umgang mit Athletenbetreuern wie in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschrieben nicht persönlicher oder sportbezogener Natur ist.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, auf die die Kriterien aus Artikeln 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 zutreffen, stellen diese Informationen der WADA zur Verfügung.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, sportlichen Betreuern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln gesperrt sind oder wegen Doping-Tatbeständen strafrechtlich verurteilt oder berufsrechtlich gemäßregelt worden sind. Unter solchen unzulässigen Umgang fallen beispielsweise: Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder medizinischen Themen; Therapie,

Behandlung oder das Verschreiben von Medikamenten; die Abgabe von körperlichen Materialien zur Analyse oder die Inanspruchnahme des Athletenbetreuers als Agent oder Vertreter. Unzulässiger Umgang erfordert nicht zwangsläufig irgendeine Form der Kompensation.]

3. Dopingnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die IBU und ihre Mitgliedsverbände tragen die Beweislast für Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die IBU oder ihr Mitgliedsverband gegenüber dem Anhörungsgremium überzeugend darlegen konnte, dass sie bzw. er einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß diesen Regeln bei dem Athleten oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die IBU oder ihr Mitgliedsverband gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die IBU oder ihr Mitgliedsverband kann beispielsweise einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.2 (Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) feststellen, indem sie bzw. er sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu

Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden.]

3.2.1 Bei Analysemethoden oder Entscheidungsgrenzen, die von der WADA nach Beratungen mit der entsprechenden wissenschaftlichen Gemeinschaft genehmigt worden sind und einen Begutachtungsprozess durchlaufen haben, wird vermutet, dass sie wissenschaftlich fundiert sind. Jeder Athlet und jede andere Person, die diese Vermutung der wissenschaftlichen Fundiertheit widerlegen möchte, wird, als Vorbedingung zu einem solchen Widerspruch, zunächst die WADA über den Widerspruch und die Grundlage dafür in Kenntnis setzen. CAS kann auch von sich aus die WADA über einen solchen Widerspruch in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA kann das CAS-Gremium einen geeigneten wissenschaftlichen Experten bestimmen, der das Gremium bei seiner Beurteilung des Widerspruchs berät. Innerhalb von zehn Tagen, nachdem die WADA in Kenntnis gesetzt worden ist und die WADA die Akte von der CAS erhalten hat, hat die WADA auch das Recht, als Nebenintervenient oder Amicus Curiae aufzutreten, oder anderweitig in einem solchen Verfahren Beweise zur Verfügung zu stellen.

3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem WADA Internationalen Standard für Labors durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labore nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte. Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der IBU nachzuweisen, dass diese Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, im Rahmen der bloßen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard nachzuweisen, die nach vernünftigem

Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder die andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die IBU oder ihren Mitgliedsverband über, die bzw. der zur Überzeugung des Anhörungsgremiums den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

- 3.2.3** Die Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Regel oder -maßnahme, die im Code oder diesen Anti-Doping-Regeln dargelegt sind und die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln war, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Regel oder -maßnahme erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln aufgrund des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die IBU oder ihren Mitgliedsverband über, die bzw. der nachweisen muss, dass diese Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war oder die Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln darstellte.
- 3.2.4** Die Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts festgestellt wurden und die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Athleten oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betraf, es sei denn der Athlet oder die andere Person weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstößt.
- 3.2.5** Das Anhörungsgremium, das in einem Anhörungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln tätig ist, kann negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen haben soll, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Gremiums entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen des Anhörungsgremiums

oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, das bzw. die den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln behauptet.

4. Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

4.1 Übernahme der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Diese Anti-Doping-Regeln übernehmen die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA, die von der WADA, wie in Artikel 4.1 des Codes beschrieben, veröffentlicht und überarbeitet wird.

4.2 In der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

Sofern nichts Gegenteiliges in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und/oder in einer Überarbeitung bestimmt ist, treten die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und die Überarbeitungen nach diesen Anti-Doping-Regeln drei Monate nach Veröffentlichung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden durch die WADA in Kraft, ohne dass weitere Handlungen seitens der IBU notwendig sind. Alle Athleten und anderen Personen sind an die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden sowie alle Überarbeitungen ab dem Datum des Inkrafttretens ohne weitere Formalitäten gebunden. Es liegt in der Verantwortung der Athleten und aller anderen Personen, sich mit der aktuellen Version der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden sowie allen Überarbeitungen vertraut zu machen.

Wie in Artikel 4.2 des Codes beschrieben, kann die IBU auf Empfehlung ihres Medizinischen Komitees beantragen, dass die WADA die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden für den Biathlonsport erweitert. Die IBU kann auf Empfehlung ihres Medizinischen Komitees ebenso beantragen, dass die WADA weitere Wirkstoffe oder Methoden, die ein Missbrauchspotential im Biathlonsport besitzen, in das Überwachungsprogramm, das in Artikel 4.5 des WADA-Codes beschrieben ist, aufnimmt. Wie im Code geregelt, trifft die WADA die endgültige Entscheidung über solche Anträge der IBU.

4.2.2 Spezielle Wirkstoffe

Für die Anwendung des Artikels 10 (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle verbotenen Wirkstoffe als „spezielle Wirkstoffe“, mit Ausnahme von

- (a) Wirkstoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und
- (b) den Stimulanzien und Hormon-Antagonisten und -Modulatoren, die als solche in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezielle Wirkstoffe.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 identifizierten speziellen Wirkstoffe sollten keinesfalls als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel betrachtet werden. Vielmehr handelt es sich dabei um Substanzen, bei denen es wahrscheinlicher ist, dass ein Athlet sie zu einem anderen Zweck als zur Leistungssteigerung genommen hat.]

4.3 WADAs Festlegung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Die Festlegung der WADA von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und die Einordnung eines Wirkstoffs als jederzeit oder nur während des Wettkampfs verboten ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei dem Wirkstoff bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass der Wirkstoff bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4 Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Anwendung („TUE“)

- 4.4.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker (Artikel 2.1) und/oder die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.2), der Besitz verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden (Artikel 2.6) oder die Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methoden (Artikel 2.8) werden dann nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gewertet, wenn sie in Einklang mit den Bestimmungen für eine gültige TUE erfolgen und diese gemäß dem

Internationalen WADA-Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung erteilt wurde.

4.4.2 Wenn ein internationaler Spitzenathlet einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode aus therapeutischen Gründen anwendet:

4.4.2.1 Wenn dem Athleten bereits von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation für den betreffenden Wirkstoff oder die betreffende Methode eine TUE erteilt worden ist, gilt diese nicht automatisch auch für internationale Wettkämpfe. Der Athlet kann jedoch bei der IBU beantragen, dass die TUE gemäß Artikel 7 des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung anerkannt wird. Wenn die TUE die Kriterien erfüllt, die im internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendungen aufgeführt sind, wird die IBU sie auch für internationale Wettkämpfe anerkennen. Wenn die IBU befindet, dass die TUE diese Kriterien nicht erfüllt und eine Anerkennung deshalb verweigert, wird die IBU den Athleten und seine nationale Anti-Doping-Organisation darüber umgehend unter Angabe von Gründen informieren. Der Athlet und die nationale Anti-Doping-Organisation haben ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung 21 Tage Zeit, die Angelegenheit gemäß Artikel 4.4.6 zur Überprüfung an die WADA weiterzuleiten. Wenn die Angelegenheit zur Überprüfung an die WADA weitergeleitet wird, bleibt die von der nationalen Anti-Doping-Organisation erteilte TUE für nationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen gültig (gilt aber nicht für internationale Wettkämpfe), bis die WADA eine Entscheidung getroffen hat. Wenn die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weitergeleitet wird, wird die TUE nach Ablauf der 21-Tage-Überprüfungsfrist für jeden Zweck ungültig.

[Kommentar zu Artikel 4.4.2.1: Zusätzlich zu Artikeln 5.6 und 7.1(a) des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung kann die IBU auf ihrer Webseite (www.biathlonworld.com) veröffentlichen, dass sie TUE-Entscheidungen (oder Kategorien solcher Entscheidungen, z.B. bezüglich bestimmter Wirkstoffe oder Methoden), die von nationalen Anti-Doping-Organisationen getroffen werden, automatisch anerkennen wird. Wenn die TUE eines Athleten in eine Kategorie automatisch anerkannter TUEs fällt, muss er die Anerkennung dieser TUE nicht bei der IBU beantragen.

Wenn die IBU sich lediglich wegen fehlender Patientenakten oder anderer fehlender Informationen, die für die Erfüllung der Kriterien im internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung erforderlich sind, weigert, eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation erteilte TUE anzuerkennen sollte die Angelegenheit nicht an die WADA weitergeleitet werden. Stattdessen sollte die Akte vervollständigt werden und erneut bei der IBU eingereicht werden.]

- 4.4.2.2** Wenn dem Athleten nicht bereits von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation eine TUE für den betreffenden Wirkstoff oder die betreffende Methode erteilt worden ist, muss der Athlet direkt bei der IBU eine TUE gemäß dem Prozess beantragen, wie er im internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung beschrieben ist [unter Verwendung des Formulars auf der Webseite der IBU unter (www.biathlonworld.com)]. Wenn die IBU den Antrag des Athleten ablehnt, muss sie den Athleten darüber umgehend unter Angabe von Gründen informieren. Gibt die IBU dem Antrag des Athleten statt, wird sie darüber nicht nur den Athleten, sondern auch seine nationale Anti-Doping-Organisation informieren. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation der Ansicht ist, dass die von der IBU erteilte TUE die Kriterien des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung nicht erfüllt, hat sie ab der Benachrichtigung 21 Tage Zeit, um die Angelegenheit gemäß Artikel 4.4.6 zur Überprüfung an die WADA weiterzuleiten. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Überprüfung an die WADA weiterleitet, bleibt die von der IBU erteilte TUE für internationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen gültig (gilt aber nicht für nationale Wettkämpfe), bis die WADA eine Entscheidung getroffen hat. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weiterleitet, erlangt die von der IBU erteilte TUE nach Ablauf der 21-Tage-Frist auch für nationale Wettkämpfe Gültigkeit.

[Kommentar zu Artikel 4.4.2: Die IBU kann sich mit einer nationalen Anti-Doping-Organisation darauf einigen, dass die nationale Anti-Doping-Organisation TUE-Anträge an Stelle der IBU prüfen wird.]

- 4.4.3** Wenn die IBU beschließt, einen Athleten zu testen, der kein internationaler

Spitzenathlet ist, wird die IBU eine TUE anerkennen, die diesem Athleten von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation erteilt worden ist. Wenn die IBU beschließt, einen Athleten zu testen, der weder ein internationaler noch ein nationaler Spitzenathlet ist, wird die IBU gestatten, dass der Athlet eine rückwirkende TUE für verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden beantragt, die er zu therapeutischen Zwecken anwendet.

4.4.4

Ein Antrag an die IBU auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE muss gestellt werden, sobald der Bedarf entsteht und in jedem Fall (außer in Notsituationen oder Ausnahmesituationen oder wenn Artikel 4.3 des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung greift) mindestens 30 Tage vor dem nächsten Wettkampf des Athleten. Die IBU wird ein Gremium ins Leben rufen, welches die Anträge auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE bewertet (das „TUE-Komitee“). Das TUE-Komitee wird den Antrag im Einklang mit den relevanten Bestimmungen des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung [und den spezifischen Protokollen der IBU, die auf der Webseite verfügbar sind] zügig bewerten und darüber entscheiden. Gemäß Artikel 4.4.6 dieser Regeln ist seine Entscheidung die bindende Entscheidung der IBU, die der WADA und allen anderen relevanten Anti-Doping-Organisationen über ADAMS im Einklang mit den internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung mitgeteilt werden wird.

[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die Angabe von falschen oder irreführenden Informationen im Zusammenhang mit einem TUE-Antrag (einschließlich aber nicht beschränkt auf das Versäumnis, auf einen abgewiesenen Antrag an eine andere Anti-Doping-Organisation für eine solche TUE hinzuweisen) kann zu einer Anklage wegen Einflussnahme oder versuchter Einflussnahme gemäß Artikel 2.5 führen.

Ein Athlet sollte nicht annehmen, dass seinem Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE (oder Erneuerung einer TUE) stattgegeben wird. Für jede Anwendung, jeden Besitz und jede Verwaltung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode bevor einem Antrag stattgegeben worden ist, trägt der Athlet das alleinige Risiko.]

4.4.5 Erlöschen, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung einer TUE

4.4.5.1 Eine im Rahmen dieser Anti-Doping-Regeln erteilte TUE:

- (a) erlischt automatisch am Ende des Zeitraums, für den sie erteilt war, ohne dass weitere Benachrichtigungen oder Formalitäten erforderlich wären;
- (b) kann ausgesetzt werden, wenn der Athlet nicht umgehend alle vom TUE-Komitee bei der Erteilung der TUE gestellten Anforderungen oder Bedingungen erfüllt;
- (c) kann vom TUE-Komitee entzogen werden, wenn sich im weiteren Verlauf herausstellt, dass die Kriterien für die Erteilung einer TUE nicht erfüllt sind; oder kann
- (d) nach Revision durch die WADA oder nach Anfechtung aufgehoben werden.

4.4.5.2 In einem solchen Fall muss der Athlet keine Konsequenzen hinsichtlich der Anwendung, des Besitzes oder der Verabreichung des verbotenen Wirkstoffes oder der verbotenen Methode vor dem tatsächlichen Datum des Erlöschens, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung tragen. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 7.2 eines im weiteren Verlauf auftretenden, von der Norm abweichenden Ergebnisses wird auch geprüft, ob das Ergebnis auf die Verwendung des verbotenen Wirkstoffes oder der verbotenen Methode vor diesem Datum schließen lässt, in welchem Fall kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln geltend gemacht wird.

4.4.6 Überprüfung und Anfechtung von TUE-Entscheidungen

4.4.6.1 Die WADA wird jede Entscheidung der IBU, eine von einer nationalen Anti-Doping-Agentur erteilte TUE nicht anzuerkennen, die vom Athleten oder der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an sie weitergeleitet wird, überprüfen. Zusätzlich wird die WADA jede Entscheidung der IBU, eine TUE zu erteilen, die von der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an die WADA weitergeleitet wird, überprüfen. Die WADA kann jederzeit auf Anfrage der Betroffenen oder auf eigene Initiative hin auch andere TUE-Entscheidungen überprüfen. Wenn die überprüfte TUE-Entscheidung die Kriterien des Internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen

Anwendung erfüllt, wird die WADA nicht eingreifen. Wenn die Entscheidung die Kriterien nicht erfüllt, wird die WADA sie aufheben.

- 4.4.6.2** Gegen jede TUE-Entscheidung der IBU (oder einer nationalen-Anti-Doping-Organisation, wenn diese sich bereit erklärt hat, den Antrag an Stelle der IBU zu prüfen), die nicht von der WADA überprüft wird oder die von der WADA überprüft, jedoch nicht aufgehoben wird, kann vom Athlet und/oder der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten ausschließlich vor dem CAS gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.6.2: In solchen Fällen ist die Entscheidung, derentwegen in Rechtsbehelf eingelegt wird, die TUE-Entscheidung der IBU, nicht die Entscheidung der WADA, die TUE-Entscheidung nicht zu überprüfen oder (nach einer Überprüfung) die TUE-Entscheidung nicht aufzuheben. Die Frist für die Anfechtung der TUE-Entscheidung läuft jedoch erst ab dem Datum, an dem die WADA ihre Entscheidung mitteilt. In jedem Fall ist die WADA unabhängig davon, ob die Entscheidung von der WADA geprüft worden ist oder nicht, über die Anfechtung zu unterrichten, sodass sie sich einschalten kann, wenn sie dies für erforderlich hält.]

- 4.4.6.3** Gegen eine Entscheidung der WADA, eine TUE-Entscheidung aufzuheben, kann vom Athleten, der nationalen Anti-Doping-Organisation und/oder der IBU ausschließlich vor dem CAS gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 4.4.6.4** Ein Versäumnis, innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Hinblick auf einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE oder auf Prüfung einer TUE-Entscheidung zu reagieren, ist als Ablehnung des Antrags auszulegen.

5. Dopingkontrollen und Untersuchungen

5.1 Zweck der Kontrollen und Untersuchungen

Kontrollen und Untersuchungen werden nur zu Dopingbekämpfungszwecken durchgeführt. Sie erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen und den spezifischen Protokollen der IBU zur Ergänzung dieses internationalen Standards.

- 5.1.1** Kontrollen werden durchgeführt, um analytische Beweise für die Befolgung (oder Nichtbefolgung) der strengen Verbote des Codes bezüglich des Vorhandenseins/der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch den Athleten zu sammeln. Die Planung der Verteilung der Kontrollen, die Kontrollen selbst, Aktivitäten nach der Kontrolle und alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Aktivitäten werden im Einklang mit dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen durchgeführt. Die IBU legt die Zahl der Kontrollen nach Platzierung, der Stichprobenkontrollen und der Zielkontrollen, die durchgeführt werden müssen, im Einklang mit den Kriterien des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen fest. Alle Bestimmungen des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen gelten automatisch für alle solchen Kontrollen.
- 5.1.2** Untersuchungen werden durchgeführt:
- 5.1.2.1** hinsichtlich auffälliger Ergebnisse, auffälliger Pass-Ergebnisse und von der Norm abweichender Pass-Ergebnisse, im Einklang mit Artikeln 7.4 bzw. 7.5, um Informationen oder Beweise (einschließlich insbesondere analytischer Beweise) zu sammeln und so festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- 5.1.2.2** hinsichtlich anderer Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 7.6 und 7.7, um Informationen oder Beweise (einschließlich insbesondere nicht-analytischer Beweise) zu sammeln und so festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach einem der Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.
- 5.1.3** Die IBU darf Informationen zur Doping-Bekämpfung aus allen verfügbaren Quellen sammeln, bewerten und verarbeiten, um die Erstellung eines effektiven, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans zu ermöglichen, Zielkontrollen zu planen und/oder als Grundlage für eine Untersuchung bei einem oder mehreren möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln dienen.
- 5.2 Befugnis zur Durchführung von Dopingkontrollen**
- 5.2.1** Vorbehaltlich der Zuständigkeitseinschränkungen für Kontrollen während Veranstaltungen wie in Artikel 5.3 des Codes beschrieben ist

die IBU befugt, Wettkampf- und Trainingskontrollen bei allen Athleten wie in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Regeln (unter der Überschrift „Anwendungsbereich“) umschrieben durchzuführen.

- 5.2.2** Die IBU kann von einem Athleten, bei dem sie die Kontrollbefugnis hat (einschließlich eines gesperrten Athleten) jederzeit und an jedem Ort verlangen, eine Probe abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 5.2.2: Sofern der Athlet nicht ein 60-minütiges Zeitfenster für Kontrollen zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr angegeben hat oder anderweitig Kontrollen in diesem Zeitraum zugestimmt hat, wird die IBU einen Athleten in dieser Zeit nicht testen, falls sie nicht einen ersthaften und konkreten Verdacht hat, dass der Athlet dopet. Ein Widerspruch hinsichtlich der Frage ob der Verdacht der IBU ausreichend für eine Kontrolle in dieser Zeit war, dient nicht als Verteidigung im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, der auf einer solchen Kontrolle oder dem Versuch einer solchen Kontrolle basiert.]

- 5.2.3** Die WADA ist befugt, wie in Artikeln 20.7.8 des Codes beschrieben Trainings- und Wettkampfkontrollen durchzuführen.

- 5.2.4** Wenn die IBU einen Teil der Kontrollen an eine nationale Anti-Doping-Organisation delegiert oder vergibt (direkt oder über einen nationalen Verband), kann diese nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben nehmen oder das Labor anweisen, auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Agentur zusätzliche Analysen durchzuführen. Wenn zusätzliche Proben genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt werden, wird die IBU darüber benachrichtigt.

5.3 Kontrollen während Veranstaltungen

- 5.3.1** Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 5.3 des Codes sollte während der Veranstaltungsdauer nur eine einzige Organisation für die Veranlassung und Durchführung von Kontrollen an Veranstaltungsorten zuständig sein. Bei internationalen Veranstaltungen wird die Probenahme von der IBU (oder einer anderen internationalen Organisation, der diese Veranstaltung untersteht) veranlasst und durchgeführt. Auf Anfrage der IBU (oder einer anderen internationalen Organisation, der die Veranstaltung untersteht), werden Kontrollen während der Veranstaltung außerhalb des Veranstaltungsortes mit der IBU (oder dem Wettkampfveranstalter) abgestimmt).

5.3.2 Wenn eine ansonsten für Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer Veranstaltung zuständig ist, am Veranstaltungsort Kontrollen bei Athleten über die Wettkampfdauer hinweg durchführen möchte, berät sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit der IBU (oder einer anderen Organisation, die der Veranstalter ist), um die Genehmigung zu erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der IBU (oder einer anderen Organisation, die der Veranstalter ist) nicht zufrieden ist, kann die Anti-Doping-Organisation sich in Einklang mit den Verfahren des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen an die WADA wenden, um die Genehmigung zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Kontrollen zu koordinieren sind. Bevor die WADA die Genehmigung für solche Dopingkontrollen erteilt, kontaktiert und informiert sie die IBU (oder eine andere Organisation, die der Veranstalter ist). Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von Dopingkontrollen nicht anders vorgegebenen, gelten diese Kontrollen als Trainingskontrollen. Das Ergebnismanagement für solche Kontrollen übernimmt die Anti-Doping-Organisation, welche die Kontrolle veranlasst hat, sofern in den Regeln des Wettkampfveranstalters nicht anders vorgegeben.

5.4 Dopingkontrollplanung

Im Einklang mit dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen und in Abstimmung mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die bei denselben Athleten Dopingkontrollen durchführen, wird die IBU einen zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplan entwickeln, der die Disziplinen, Athletengruppen, Kontrollarten, Arten gesammelter Proben und Analysearten des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen erfüllt. Die IBU stellt der WADA auf Anfrage ihren aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.5 Koordination von Kontrollen

Dopingkontrollen werden wenn möglich über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes System koordiniert, um die Wirksamkeit

des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu optimieren und unnötige mehrfache Kontrollen zu vermeiden.

5.6 Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an Athleten

5.6.1 Registered Testing Pool

Mindestens 30 männliche und 30 weibliche Athleten bilden den Registered Testing Pool der IBU (IBU-RTP). Diese Athleten müssen die Anforderungen des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfüllen. Sie werden auf Grundlage der Weltcupendwertung des vorangegangenen Jahres ausgewählt. Weitere Athleten können unter folgenden Umständen in den RTP der IBU aufgenommen werden:

- a. durch ihre Platzierung unter den zwanzig Besten in einem Wettkampf des IBU-Weltcups;
- b. wenn eine Änderung der Leistung oder des hämatologischen oder Steroid-Profiles bei der Auswertung durch das Medizinische Komitee als signifikant erachtet wird.
- c. Athleten, die aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln gesperrt sind, müssen dem RTP der IBU angehören.
- d. Athleten, die eine Hämoglobin-Ausnahmegenehmigung beantragen, werden automatisch in den RTP der IBU aufgenommen.
- e. Athleten, die aus anderen internationalen Sportverbänden zum Biathlon wechseln.
- f. Ein Athlet kann, in außergewöhnlichen Umständen, beim IBU Medizinischen Komitee den Ausschluss aus dem RTP für einen begrenzten Zeitraum beantragen aufgrund außergewöhnlicher medizinischer Umstände.
- g. Jeder andere Athlet, bei dem die IBU aus anderen Gründen als den hier aufgeführten Trainingskontrollen durchführen möchte.

Die IBU wird sich hinsichtlich der Benennung dieser Athleten und der Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mit nationalen Anti-Doping-Organisationen abstimmen. Die IBU wird die Kriterien für die Aufnahme von Athleten in ihren Registered Testing Pool regelmäßig prüfen und aktualisieren, und die Mitgliedschaft im Registered Testing Pool von Zeit zu Zeit revidieren,

wenn dies gemäß der Kriterien angemessen ist. Athleten werden benachrichtigt, bevor sie in einen Registered Testing Pool aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Pool ausscheiden.

Jeder Athlet im Registered Testing Pool muss in jedem Fall gemäß Anhang I des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen folgendes tun:

- (a) die IBU vierteljährlich, jeweils bis zum 25. der Monate Dezember, März, Juni und September, über seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit informieren;
- (b) diese Informationen, wenn notwendig, aktualisieren, so dass sie zu jedem Zeitpunkt korrekt und vollständig sind;
- (c) sich für Kontrollen an diesen Orten bereithalten.

5.6.2 Für die Zwecke des Artikel 2.4 wird eine Nichteinhaltung der Anforderungen des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen als Verstoß gegen die Meldepflicht oder versäumte Kontrolle (wie im internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen definiert) gewertet, sofern die Bedingungen für einen Verstoß gegen die Meldepflicht oder eine versäumte Kontrolle erfüllt sind.

5.6.3 Ein Athlet aus dem Registered Testing Pool der IBU unterliegt weiterhin der Verpflichtung, die Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Anhang I der internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen zu erfüllen, außer und bis (a) der Athlet der IBU schriftlich mitteilt, dass er seine aktive Laufbahn beendet hat oder (b) die IBU ihn darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er die Kriterien für den Registered Testing Pool der IBU nicht mehr erfüllt.

5.6.4 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Athleten sind (über ADAMS) für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis für den Athleten zugänglich, werden stets vertraulich behandelt, werden ausschließlich für die in Artikel 5.6 des Codes angeführten Zwecke genutzt und werden in Einklang mit dem internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre vernichtet, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

5.7 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Ein Athlet aus dem Registered Testing Pool der IBU, der der IBU die Beendigung seiner aktiven Laufbahn mitgeteilt hat, darf nicht wieder bei internationalen oder nationalen Veranstaltungen antreten, sofern er die IBU nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor seiner Rückkehr schriftlich über seine Rückkehrabsicht informiert und sich in diesem Zeitraum für Kontrollen zur Verfügung gehalten hat, einschließlich (auf Verlangen) der Erfüllung der Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Anhang I des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen. Die WADA kann in Absprache mit der IBU und der nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten von einer schriftlichen Benachrichtigung innerhalb von sechs Monaten absehen, wenn die Anwendung dieser Regel offenkundig ungerecht gegenüber dem Athleten wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden. Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen diesen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert.

5.7.2 Beendet ein Athlet seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er so lange nicht bei internationalen oder nationalen Veranstaltungen, bis er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht und (auf Verlangen) die Anforderungen des Anhang I des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen erfüllt, indem er die IBU und seine nationale Anti-Doping-Organisation sechs Monate im Voraus (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist) schriftlich benachrichtigt.

5.7.3 Ein Athlet, der nicht im Registered Testing Pool der IBU ist und der der IBU die Beendigung seiner aktiven Laufbahn mitgeteilt hat, darf nicht wieder bei Wettkämpfen antreten, sofern er nicht die IBU und seine nationale Anti-Doping-Organisation mindestens [sechs] Monate vor seiner geplanten Rückkehr in den Wettkampf darüber informiert und sich während des Zeitraums vor der tatsächlichen Rückkehr jederzeit für unangekündigte Trainingskontrollen zur Verfügung stellt, wozu auch (auf Verlangen) die Erfüllung der Anforderungen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Anhang I des Internationalen Standards für Kontrollen gehört.

5.8 Programm für unabhängige Beobachter

Die IBU und die Organisationskomitees bei IBU-Veranstaltungen sowie die nationalen Verbände und die Organisationskomitees nationaler Veranstaltungen werden bei diesen Veranstaltungen das Programm für unabhängige Beobachter genehmigen und unterstützen.

6. Analyse von Proben

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 wird die Analyse von Proben ausschließlich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Proben beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der IBU getroffen.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von Proben

6.2.1 Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden oder andere Wirkstoffe nachzuweisen, die die WADA gemäß dem Überwachungsprogramm, das in Artikel 4.5 des Codes beschrieben ist, festlegt, oder um der IBU zu einem anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilherstellung. Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilvereinerlichungen für die Ausrichtung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.2 (Anwendung verbotener Wirkstoffe) oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.2.2 Die IBU wird Labore darum ersuchen, Proben im Einklang mit Artikel 6.4 des Codes und Artikel 4.7 des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen zu analysieren.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Athleten nicht für Forschungszwecke verwendet werden. Bei Proben, die (mit Zustimmung des Athleten) für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, müssen sämtliche Identifikationsmittel entfernt sein, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

Die Labore analysieren die bei Dopingkontrollen entnommenen Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem internationalen Standard für Labore. Um wirksame Dopingkontrollen zu gewährleisten, ist in dem unter Artikel 5.4.1 des Codes genannten technischen Dokument der auf einer Risikoabschätzung beruhende Analyseumfang für bestimmte Sportarten und Disziplinen aufgeführt, den die Labore bei der Analyse von Proben einhalten müssen. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

6.4.1 Die IBU kann verlangen, dass Labore ihre Proben in größerem Umfang analysieren als im technischen Dokument beschrieben.

6.4.2 Die IBU kann nur verlangen, dass Labore ihre Proben in geringerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrer Sportart angemessen ist, wie in ihrem Dopingkontrollplan beschrieben.

6.4.3 Wie im internationalen Standard für Labore festgelegt, können Labore auf eigene Initiative und Kosten Proben auf verbotene Stoffe oder verbotene Methoden analysieren, die nicht in dem im technischen Dokument beschriebenen Analyseumfang enthalten sind bzw. nicht von der Dopingkontrollbehörde vorgegeben wurden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Folgen wie andere Analyseergebnisse.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist die Ausweitung des Grundsatzes der „intelligenten Kontrollen“ auf den Analyseumfang, um Doping so wirksam und effizient wie möglich aufdecken zu können. Es

wird anerkannt, dass die Mittel zur Dopingbekämpfung begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs bei einigen Sportarten dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.]

6.5 Weitere Analyse von Proben

Jede Probe kann (a) von der WADA und/oder (b) von der IBU jederzeit für die in Artikel 6.2 aufgeführten Zwecke gelagert und später analysiert werden, bevor die IBU dem Athleten die Analyseergebnisse für die A- und B-Probe (oder das Ergebnis für die A-Probe, wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde oder eine Analyse der B-Probe nicht stattfinden wird) als Grundlage für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat. Eine weitere Analyse von Proben entspricht den Anforderungen des internationalen Standards für Labore und des internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen.

7. Ergebnismangement

7.1 Zuständigkeit für das Ergebnismangement.

Die Umstände, unter denen die IBU die Zuständigkeit für das Ergebnismangement im Hinblick auf Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln von Athleten und anderen Personen, für die sie zuständig ist, werden mit Bezug auf und im Einklang mit Artikel 7 des Codes festgelegt.

7.2 Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen aus von der IBU durchgeführten Kontrollen

Das Ergebnismangement von Kontrollen, die von der IBU veranlasst wurden (einschließlich Kontrollen, die von der WADA gemäß Vereinbarung mit der IBU durchgeführt wurden), wird folgendermaßen durchgeführt:

7.2.1 Die Ergebnisse aller Analysen müssen der IBU in kodierter Form in einem Bericht zugeschickt werden, der von einem autorisierten Vertreter des Labors unterzeichnet ist. Die gesamte Kommunikation muss vertraulich und in Einklang mit ADAMS erfolgen.

7.2.2 Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe führt der IBU Anti-Doping-Administrator eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a. eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung erteilt wurde oder wird, oder
- b. ob eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labore vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

7.3 Benachrichtigung nach der Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses

7.3.1 Ergibt sich bei der Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses nach Artikel 7.2.2, dass keine gültige TUE oder kein Anspruch auf eine TUE gemäß dem internationalen Standard für Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung vorliegt oder keine Abweichung vom internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labore vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, wird die IBU den Athleten umgehend den Athleten und zeitgleich die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA in der Form wie in Artikel 14.1 informieren über:

- a. das von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- b. die Anti-Doping-Regel, gegen die verstoßen wurde;
- c. das Recht des Athleten, unverzüglich um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet;
- d. den für die Analyse der B-Probe festgesetzten Tag, die Uhrzeit und den Ort für den Fall, dass der Athlet oder die IBU sich dafür entscheidet, die Analyse der B-Probe zu beantragen;
- e. das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe gemäß des internationalen Standards für Labore zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und
- f. das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten.

Beschließt die IBU, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorzulegen, so informiert sie den Athleten, die nationale Anti-Doping-Organisationen des Athleten und die WADA.

Eine Benachrichtigung des Athleten bedeutet, dass die IBU den Mitgliedsverband des Athleten informiert, welcher dafür zuständig ist, den Athleten zu benachrichtigen.

- 7.3.2** Wenn von dem Athleten oder der IBU verlangt, werden Vorkehrungen für den Test der B-Probe im Einklang mit dem internationalen Standard für Labore getroffen. Ein Athlet kann die Analyseergebnisse der A-Probe akzeptieren, indem er auf die Analyse der B-Probe verzichtet. Die IBU kann dennoch beschließen, die Analyse der B-Probe durchzuführen.
- 7.3.3** Der Athlet und/oder sein Vertreter dürfen bei der Analyse der B-Probe anwesend sein. Ein Vertreter des Mitgliedsverbandes des Athleten sowie ein Vertreter der IBU dürfen ebenfalls anwesend sein.
- 7.3.4** Wenn die Analyse der B-Probe die Analyse der A-Probe nicht bestätigt, gilt die gesamte Kontrolle als negativ und der Athlet, sein Mitgliedsverband und die IBU werden darüber informiert (es sei denn die IBU verfolgt den Fall als Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.2).
- 7.3.5** Wenn die Analyse der B-Probe die Analyse der A-Probe bestätigt, werden der Athlet, die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA über die Ergebnisse informiert.

7.4 Überprüfung von auffälligen Ergebnissen

- 7.4.1** Wie in den internationalen Standards für Labore vorgesehen sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein verbotener Stoffe, die auch endogen erzeugt werden können, als auffällige Ergebnisse zu melden, d.h. als Ergebnisse, die weiter untersucht werden müssen.
- 7.4.2** Bei Erhalt eines auffälligen Ergebnisses führt die IBU eine Überprüfung durch, um festzustellen ob:
- a. eine gültige TUE gemäß dem internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung erteilt wurde oder wird, oder

b. ob es eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder vom internationalen Standard für Labore gibt, welche das auffällige Ergebnis verursachte.

7.4.3 Bringt die Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses nach Artikel 7.4.2 eine gültige TUE oder eine Abweichung vom internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem Internationalen Standard für Labore, welche das auffällige Ergebnis verursacht hat, zu Tage, wird die gesamte Kontrolle als negativ angesehen und der Athlet, seine nationale Anti-Doping-Organisation, sein Mitgliedsverband und die WADA darüber informiert.

7.4.4 Bringt die erste Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses keine gültige TUE oder keine Abweichung vom internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labore, welche das auffällige Ergebnis der Analyse verursacht hat, zu Tage, führt die IBU die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlasst, dass diese durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Untersuchungen wird das auffällige Ergebnis entweder gemäß Artikel 7.3.1 als von der Norm abweichendes Ergebnis vorgebracht, oder der Athlet, die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und die WADA werden darüber informiert, dass das auffällige Ergebnis nicht als von der Norm abweichendes Ergebnis vorgebracht werden wird.

7.4.5 Die IBU wird ein auffälliges Ergebnis nicht vor Abschluss ihrer Untersuchung und vor der Entscheidung darüber, ob sie das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Ergebnis vorlegt, melden, es sei denn einer der nachstehenden Umstände ist gegeben:

7.4.5.1 Stellt die IBU fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchungen analysiert werden sollte, so kann sie die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Athleten durchführen, wobei die Benachrichtigung eine Beschreibung des auffälligen Ergebnisses und die in Artikel 7.3.1 (d) bis (f) beschriebenen Informationen zu enthalten hat.

7.4.5.2 Bittet (a) ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen kurz vor einer seiner internationalen Veranstaltungen oder (b) eine Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für eine internationale Veranstaltung einhalten muss, die IBU, offen zu

legen, ob für einen Athleten, der auf einer von einem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes auffälliges Ergebnis vorliegt, so äußert sich die IBU dem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen gegenüber erst, nachdem sie dem Athleten das auffällige Ergebnis mitgeteilt hat.

7.5 Ergebnismangement von Kontrollen, die bei anderen internationalen Veranstaltungen veranlasst wurden

Das Ergebnismangement und die Durchführung von Anhörungen bezüglich einer Kontrolle, die vom Internationalen Olympischen Komitee oder einem anderen Veranstalter von großen Sportwettkämpfen durchgeführt wurde, erfolgen, soweit Sanktionen betroffen sind, die über die Disqualifikation für die Veranstaltung oder die Annullierung der Ergebnisse der Veranstaltung hinausgehen, durch die IBU.

7.6 Ergebnismangement von Kontrollen, die von Mitgliedsverbänden veranlasst wurden

Das Ergebnismangement, das durch die Mitgliedsverbände erfolgt, muss den allgemeinen Grundsätzen für ein effektives und faires Ergebnismangement entsprechen, welche den detaillierten Bestimmungen in Artikel 7 zugrunde liegen. Ergebnisse aller Dopingkontrollen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Ergebnismangementprozesses des Mitgliedsverbandes an die IBU und die WADA berichtet werden. Jeder offensichtliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln durch einen Athleten, der diesem Mitgliedsverband angehört, muss umgehend an ein geeignetes Anhörungsgremium verwiesen werden, das nach den Regeln des Mitgliedsverbandes oder den nationalen Gesetzen eingerichtet wurde. Offensichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln durch Athleten, die einem anderen Mitgliedsverband angehören, werden an den nationalen Verband des Athleten zur Anhörung verwiesen.

7.7 Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass

Die Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass erfolgt gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore. Sobald sich die IBU davon überzeugt hat, dass ein

Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, setzt sie den Athleten (und gleichzeitig die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und WADA) unverzüglich von dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel, und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.8 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Bei Athleten, die ihren Aufenthaltsort gemäß Anhang I des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen an die IBU melden, erfolgt die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen. Sobald sich die IBU davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.4 vorliegt, setzt sie den Athleten (und gleichzeitig die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten und WADA) unverzüglich von dem Verstoß gegen die Artikel 2.4 und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.9 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht unter die Artikel 7.2 - 7.8 fallen

Die IBU führt erforderliche Nachuntersuchungen bei potentiellen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln durch, die nicht von Artikel 7.2 - 7.8 abgedeckt werden. Sobald sich die IBU davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, setzt sie den Athleten oder die andere Person (und gleichzeitig die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person und WADA) unverzüglich von dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regel und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis.

7.10 Ermittlung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Bevor ein Athlet oder eine andere Person, wie oben beschrieben, über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die IBU ADAMS und nimmt Kontakt mit der WADA und anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen auf um festzustellen, ob bereits ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt.

7.11 Vorläufige Suspendierungen

7.11.1 Obligatorische vorläufige Suspendierung

Führte die Analyse einer A-Probe zu einem von der Norm abweichenden

Analyseergebnis durch Nachweis eines verbotenen Wirkstoffs, der kein spezieller Wirkstoff ist, oder einer verbotenen Methode, und bringt eine Überprüfung gemäß Artikel 7.2.2 keine gültige TUE oder Abweichung von dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labors, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben, zu Tage, muss die IBU bei oder unmittelbar nach der in Artikel 7.2, 7.3 oder 7.7 beschriebenen Benachrichtigung eine vorläufige Suspendierung verhängen.

7.11.2 Optionale vorläufige Suspendierung:

Im Falle eines von der Norm abweichenden Ergebnisses für einen speziellen Wirkstoff, oder im Falle eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht von Artikel 7.11. abgedeckt werden, kann die IBU jederzeit nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2-7.7 und vor der endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8 eine vorläufige Suspendierung gegen den Athleten oder eine andere Person verhängen, bei der ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel festgestellt worden ist.

7.11.3 Wird eine vorläufige Suspendierung nach Artikel 7.11.1 oder Artikel 7.11.2 verhängt, erhält der Athlet oder die andere Person entweder:

- a. die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor oder kurz nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung; oder
- b. die Möglichkeit eines beschleunigten abschließenden Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 kurz nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung. Weiterhin hat der Athlet oder die andere Person das Recht, gemäß Artikel 13.2 Rechtsmittel gegen die vorläufige Suspendierung einzulegen (mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 7.11.3.1).

7.11.3.1 Die vorläufige Suspendierung kann aufgehoben werden, wenn der Athlet dem Anhörungsgremium aufzeigen kann, dass der Verstoß höchstwahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist. Gegen die Entscheidung des Anhörungsgremiums, eine obligatorische vorläufige Suspendierung trotz der Bekräftigungen des Athleten hinsichtlich eines kontaminierten Produkts nicht aufzuheben, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

7.11.4 In Fällen, in denen eine vorläufige Sperre basierend auf einer von der Norm abweichenden A-Probe verhängt wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt werden, bleibt der Athlet nicht länger aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 des Codes suspendiert. In Fällen, in denen der Athlet (oder die Mannschaft des Athleten) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfs durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfs noch möglich ist. Darüber hinaus können der Athlet oder die Mannschaft danach an anderen Wettkämpfen derselben Veranstaltung teilnehmen.

7.11.5 In allen Fällen, in denen ein Athlet oder eine andere Person über einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel informiert worden, aber keine vorläufige Sperre gegen ihn oder sie verhängt worden ist, kann der Athlet oder die andere Person freiwillig eine vorläufige Sperre bis zur Aufklärung der Angelegenheit annehmen.

[Kommentar zu Artikel 7.11: Den Athleten und anderen Personen wird die Dauer einer vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte Sperre angerechnet. Siehe Artikel 10.11.3.1 und 10.11.3.2.]

7.12 Aufklärung ohne Anhörung

7.12.1 Ein Athlet oder eine andere Person, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt worden ist, kann diesen Verstoß zu jeder Zeit eingestehen, auf eine Anhörung verzichten und die Konsequenzen akzeptieren, die von diesen Anti-Doping-Regeln vorgegeben werden oder (wo diese Anti-Doping-Regeln Ermessensspielraum hinsichtlich der Konsequenzen lassen) von der IBU angeboten worden sind.

7.12.2 Alternativ wird ein Versäumnis eines Athleten oder einer Person, bei dem/der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln festgestellt wird, diese Feststellung innerhalb des in der Benachrichtigung der IBU über die Feststellung des Verstoßes vorgegebenen Zeitraums abzustreiten davon ausgegangen, dass er/sie den Verstoß zugegeben hat, auf eine Anhörung verzichtet hat und die Konsequenzen, die von diesen Anti-

Doping-Regeln vorgegeben werden oder (wo diese Anti-Doping-Regeln Ermessensspielraum hinsichtlich der Konsequenzen lassen) von der IBU angeboten worden sind, akzeptiert.

7.12.3 In Fällen, in denen Artikel 7.12.1 oder Artikel 7.12.2 Anwendung findet, ist eine Anhörung vor einem Anhörungsgremium nicht erforderlich. Stattdessen wird die IBU umgehend eine schriftliche Entscheidung herausgeben, die das Begehen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln bestätigt und die daraus entstehenden Konsequenzen sowie eine umfassende Begründung für jegliche auferlegte Sperre anführt, einschließlich (falls zutreffend) eine Begründung dafür, dass die maximal mögliche Dauer der Sperre nicht ausgeschöpft wurde. Die IBU wird diese Entscheidung anderen Anti-Doping-Organisationen mit dem Recht, gemäß Artikel 13.2.3 Rechtsbehelf einzulegen, zur Verfügung stellen und diese Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2 offenlegen.

7.13 Bekantgabe von Entscheidungen im Ergebnismangement

In allen Fällen, in denen die IBU einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln zurückgezogen, eine vorläufige Suspendierung verhängt oder mit einem Athleten oder einer anderen Person die Verhängung von Konsequenzen ohne Anhörung vereinbart hat, werden andere Anti-Doping-Organisationen mit dem Recht, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemäß Artikel 14.2.1 darüber in Kenntnis gesetzt.

7.14 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während die IBU einen Ergebnismangementvorgang durchführt, so behält die IBU die Zuständigkeit für den Abschluss des Ergebnismangementvorgangs. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismangementvorgang aufgenommen wurde, und die IBU wäre zu der Zeit als der Athlet oder die andere Person gegen die Anti-Doping-Regeln verstieß, dafür zuständig gewesen, das Ergebnismangement in Bezug auf den Athleten oder die andere Person durchzuführen, so ist die IBU für die Durchführung des Ergebnismagements hinsichtlich dieses Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.12: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er bzw. sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln dar; es könnte jedoch einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.15 Die IBU sendet alle Benachrichtigungen und den gesamten Schriftverkehr, die/der an Athleten oder andere Personen gerichtet sind/ist, an den zuständigen Mitgliedsverband. Der Mitgliedsverband trägt die alleinige Verantwortung dafür, die Dokumente an den Athleten oder die andere Person weiterzuleiten.

8. Recht auf ein faires Anhörungsverfahren (Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU)

8.1 Grundsätze für eine faires Anhörungsverfahren

8.1.1 Wenn die IBU bei einem Athleten oder einer anderen Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln feststellt und der Athlet oder die andere Person nicht nach Artikel 7.10.1 oder Artikel 7.10.2 auf eine Anhörung verzichtet, wird der Fall an das Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU („IBU ADHP“) zur Anhörung und Entscheidungsfindung weitergeleitet.

8.1.2 Der IBU-Vorstand benennt Mitglieder einer offenen Liste medizinischer und juristischer Experten, die berechtigt sind, dem Gremium anzugehören. Die Mitgliedsverbände können Kandidaten für die offene Liste für das Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU (ADHP) vorschlagen.

Der Vorsitzende muss ein Rechtsexperte sein. Jedes Mitglied des Gremiums ist ansonsten unabhängig von der IBU.

8.1.3 Hat es nach Abschluss des Ergebnismanagementvorgangs, wie in Artikel 7 beschrieben, den Anschein, dass ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln in Verbindung mit IBU-Kontrollen oder Kontrollen bei einer internationalen Veranstaltung vorliegt, wird der Fall dem Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU zur Entscheidung übertragen. Im Anschluss daran wird sich die IBU am Ergebnismanagementvorgang beteiligen.

Das Anhörungsgremium hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

8.1.4 Zeit und Ort der Anhörungen und die Termine für die Einreichung werden vom Vorsitzenden festgelegt.

- 8.1.5** Der Vorsitzende des Anti-Doping-Anhörungsgremiums der IBU benennt für jeden Fall drei Mitglieder der offenen Liste (zu denen der Vorsitzende gehören kann), die den Fall anhören. Mindestens eines der benannten Mitglieder muss auch ein Rechtsexperte sein. Die benannten Mitglieder dürfen bis zu diesem Zeitpunkt keine Verbindung zu dem Fall gehabt haben und nicht derselben Nationalität angehören wie der Athlet oder die andere Person, der bzw. die einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln begangen haben soll.
- 8.1.6** Der Mitgliedsverband des Athleten oder der anderen Person, der bzw. die einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln begangen haben soll, kann bei der Anhörung als Beobachter anwesend sein.
- 8.1.7** Der Athlet oder die andere Person kann auf eine Anhörung verzichten, indem er bzw. sie den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln eingesteht und die Folgen nach Artikel 9 und 10, wie von der IBU vorgeschlagen, akzeptiert. Auf das Recht auf eine Anhörung kann entweder ausdrücklich verzichtet werden oder indem der Athlet oder die andere Person der Behauptung der IBU, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt, nicht innerhalb von zwei (2) Wochen widerspricht. Kommt es nicht zu einer Anhörung, stellt die IBU den in Artikel 13.2.3 beschriebenen Personen eine begründete Entscheidung zu, in der die getroffenen Maßnahmen erläutert werden.
- 8.1.8** WADA und der nationale Verband des Athleten oder der anderen Person kann bei der Anhörung als Beobachter anwesend sein. In jedem Fall informiert die IBU die WADA umfassend über den Status anhängiger Fälle und die Ergebnisse aller Anhörungen.
- 8.1.9** Das Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU wird sich jederzeit allen Parteien gegenüber fair und unparteiisch verhalten.
- 8.2 Entscheidungen**
- 8.2.1** Nach Abschluss der Anhörung oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums danach wird das Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU eine schriftliche Entscheidung herausgeben, in der eine umfassende Begründung für jegliche auferlegte Sperre einschließlich (falls zutreffend) einer Begründung dafür, dass die maximal mögliche Dauer der Sperre nicht ausgeschöpft wurde angeführt wird.

8.2.2 Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf beim CAS eingelegt werden. Die Entscheidung wird auch dem Athleten oder der anderen Person und anderen Anti-Doping-Organisationen mit einem Recht auf Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung gestellt.

8.2.3 Wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt wird, dann wird (a) wenn entschieden wurde, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln begangen wurde, die Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2 offengelegt; wenn jedoch (b) entschieden wurde, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, wird die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person, um die es sich in der Entscheidung dreht, offengelegt. Die IBU unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder der anderen Person gebilligten gekürzten Form.

Die Grundsätze des Artikels 14.3.6 werden auf Fälle angewendet, in denen ein Minderjähriger betroffen ist.

8.3 Einfache Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof

Fälle von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln können mit Zustimmung des Athleten, der IBU, der WADA und jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem Internationalen Sportgerichtshof hätte anfechten dürfen, eine Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Anhörung nötig wäre.

[Kommentar zu Artikel 8.3: Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den Athleten oder die Anti-Doping-Organisationen Zusatzkosten für zwei Anhörungen anfallen. Eine Anti-Doping-Organisation, die an der Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einer einzigen Anhörung davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

9. Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle bei Einzelsportarten (wie Biathlon) führt automatisch

zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise. Dies gilt auch für Teamdisziplinen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei Mannschaftssportarten werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands.]

10. Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei Veranstaltungen, bei denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln erfolgt

Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln während oder in Verbindung mit einer Veranstaltung kann nach der Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Veranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Veranstaltung erzielte Ergebnisse als gestrichen erklärt werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen Wettkampf, für den ein positives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt, ungültig wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Streichung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Veranstaltung erzielt wurden.]

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er den Verstoß weder schuldhaft noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der

Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln des Athleten beeinflusst wurden.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, der Anwendung oder dem Versuch der Anwendung bzw. des Besitzes verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden

Unbeschadet einer möglichen Minderung oder Aussetzung gemäß Artikeln 10.4, 10.5 oder 10.6 wird für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 eine Sperre von folgender Dauer verhängt:

10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren wird in folgenden Fällen verhängt:

10.2.1.1 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln betrifft keinen spezifischen Stoff, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde.

10.2.1.2 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln betrifft einen spezifischen Stoff, und die IBU kann nachweisen, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die Sperre zwei Jahre.

10.2.3 Der in Artikel 10.2 und 10.3 verwendete Begriff „vorsätzlich“ wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er oder sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Stoff festgestellt wurde, der nur im Wettkampf verboten ist, gilt widerlegbar als nicht vorsätzlich, wenn es sich um einen spezifischen Stoff handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der verbotene Stoff außerhalb des Wettkampfs angewendet wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Stoff festgestellt wurde, der nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als vorsätzlich, wenn es sich nicht um einen spezifischen Stoff handelt und der Athlet

nachweisen kann, dass der verbotene Stoff außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung angewendet wurde.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln

Es gelten folgende Sperren bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, es gilt Artikel 10.5 oder 10.6:

- 10.3.1** Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, ein Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht vorsätzlich begangen wurde (gemäß Artikel 10.2.3); in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.
- 10.3.2** Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten. Die Auswahl zwischen ein- oder zweijähriger Sperre gemäß diesem Artikel gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmäßig sehr kurzfristig ändern oder anderes Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schließen lässt, Kontrollen zu umgehen.
- 10.3.3** Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 wird je nach Schwere des Verstoßes eine vierjährige bis lebenslange Sperre verhängt. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder 2.8 unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die spezifischen Stoffe, führt das zu einer lebenslangen Sperre für Athletenbetreuer. Darüber hinaus können erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern

bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

- 10.3.4** Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.
- 10.3.5** Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderen Umständen des Falls.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen Person“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäß Artikel 12 bestraft werden.]

10.4 **Aufhebung einer Sperre, wenn kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt**

Weist ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz größter Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde. Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vor: (a) bei Vorliegen eines positiven Kontrollergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung eines verbotenen Stoffs durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Stoffe zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer

oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen.]

10.5 Minderung der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit

10.5.1 Minderung von Sanktionen für spezifische Stoffe oder kontaminierte Produkte bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 Spezielle Wirkstoffe

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln einen spezifischen Stoff, und der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion mindestens in einer Abmahnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person.

10.5.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der gefundene verbotene Stoff aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion mindestens in einer Abmahnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens wäre es für den Athleten beispielsweise vorteilhaft, er hätte das Produkt, bei dem später eine Kontamination festgestellt wurde, bereits auf seinem Dopingkontrollformular aufgeführt.]

10.5.2 Anwendung von „kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit“ über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus.

Wenn der Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre,

vorbehaltlich einer weiteren Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.6, entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.]

10.6 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden

10.6.1 Wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln

10.6.1.1 Das Anti-Doping-Anhörungsgremium der IBU kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, Strafrechtsbehörde oder einem Berufs-Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer: (i) die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder (ii) aufgrund derer ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder nachweist und wenn die Informationen der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der IBU zur Verfügung gestellt werden. Wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die IBU nur einen Teil einer ansonsten geltenden Sperrdauer aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA. Das Maß, in dem die ansonsten geltende Dauer der Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln,

den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Athleten oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport ist. Die ansonsten geltende Dauer der Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung, aufgrund derer die Sperre ausgesetzt wurde, setzt der internationale Sportfachverband die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Eine Person, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, kann die Entscheidung der IBU anfechten, eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen.

- 10.6.1.2** Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA auf Anfrage der IBU oder des Athleten bzw. einer anderen Person, der oder die (mutmaßlich) gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements, auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer wesentlichen Unterstützung einer länger als in diesem Artikel vorgesehenen Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung bzw. einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder der Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels nicht von einer anderen Anti-Doping-Organisation angefochten werden.
- 10.6.1.3** Setzt die IBU einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund wesentlicher Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung

benachrichtigt. Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA der IBU erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder der Art der wesentlichen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist nach dem Code der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten geltenden Sperre erlaubt ist.]

10.6.2 Eingeständnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstoßes nach Artikel 7), wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre verringert werden, sie muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegen könnte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder eine andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre gemindert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.]

10.6.3 Unverzügliches Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nach Bekanntgabe eines nach Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 zu sanktionierenden Verstoßes.

Die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (wegen Umgehung oder Verweigerung der Probenahme oder unzulässiger Einflussnahme auf die Probenahme) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bis auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unverzüglich eingesteht, sobald er von der IBU damit konfrontiert wurde, jedoch nur mit Zustimmung der WADA und der IBU und nach deren freiem Ermessen.

10.6.4 Anwendung mehrerer Gründe für die Minderung einer Sanktion

Wenn der Athlet oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit den Artikeln 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt, bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird. Weist der Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Anhörungsgremium fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, Artikel 10.3, Artikel 10.4 oder Artikel 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln anzuwenden sind. Kann eine vorgesehene Sanktion ein unterschiedliches Ausmaß annehmen, muss das Anhörungsorgan in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person als nächstes die geltende Sanktion innerhalb des angegebenen Rahmens festlegen. In einem dritten Schritt stellt das Anhörungsgremium fest, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Minderung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das Anhörungsgremium den Beginn der Sperre nach Artikel 10.11 fest. Im Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln wird die längste der folgenden Sperrern verhängt:

- a. sechs Monate;
- b. die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6; oder
- c. die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.6 gemindert werden.

10.7.2 Dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führt immer zu einer lebenslangen Sperre, außer der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4 (Verstöße gegen die Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen). In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht (8) Jahre bis lebenslanglich betragen.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, bei dem der Athlet oder eine andere Person nachweisen konnte, dass kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt, gilt für die Zwecke dieses Artikels nicht als früherer Verstoß.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen nach Artikel 10.7 kann ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nur dann als zweiter Verstoß berücksichtigt werden, wenn die IBU nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die IBU einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen; kann die IBU dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße zusammen als

ein einziger erster Verstoß behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn die IBU nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln auf Hinweise stößt, dass der Athlet oder eine andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, verhängt die IBU eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe zum Zeitpunkt des früheren Verstoßes werden gemäß Artikel 10.8 annulliert.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Regeln in einem Zeitraum von zehn Jahren

Für die Zwecke des Artikels 10.7 liegt ein Mehrfachverstoß vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln innerhalb desselben Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem Wettkampf erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive Probe nach Artikel 9 entnommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe (ob als Wettkampf- oder Trainingskontrolle) oder des Begehens eines anderen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre erzielt wurden, für ungültig erklärt, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Ungeachtet der Bestimmungen der IBU-Anti-Doping-Regeln können saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.]

10.9 Verteilung der Prozesskosten und verwirkter Preisgelder

10.9.1 Prozesskosten und verwirkte Preisgelder werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: 1. Zahlung der vom Internationalen Sportgerichtshof

festgelegten Prozesskosten; 2. Neuverteilung der verwirkten Preisgelder an andere Athleten; 3. Rückzahlung der Ausgaben der IBU.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Begeht ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping Regeln, kann die IBU nach eigenem Ermessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- a. von dem Athleten oder der anderen Person unabhängig von der Dauer der verhängten Sperre die Rückerstattung von Kosten aus von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln verlangen und/oder
- b. gegen den Athleten oder die andere Person nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten geltenden Sperre verhängt wurde.

Eine Rückerstattung der Kosten an die IBU oder eine finanzielle Sanktion kann nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere ansonsten gemäß dieser Anti-Doping-Regeln oder dem Code geltende Sanktionen zu mindern.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Datum der Entscheidung des Anhörungsorgans, in der die Sperre festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde oder keine Anhörung stattfindet, mit dem Datum der Annahme der Sperre oder ihrer anderweitigen Verhängung.

- 10.11.1** Vom Athleten oder der anderen Person nicht verschuldete Verzögerungen
- Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderer Phasen des Dopingkontrollverfahrens, die der Athlet oder die andere Person nicht zu vertreten hat, kann die IBU oder die Anti-Doping-Organisation, die die Sanktion verhängt, den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Datum der Probenahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln zurückreichen kann, vorverlegen. Alle während der Sperre, einschließlich einer nachträglichen Sperre, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich nicht um Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-

Doping-Regeln langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln umgehend ein (d. h. bei einem Athleten in jedem Fall bevor er wieder an einem Wettkampf teilnimmt), nachdem er von der IBU mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln konfrontiert wurde, kann die Sperre bereits mit dem Datum der Probenahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln einsetzen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewandt wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre ab dem Datum ableisten, an dem der Athlet oder die andere Person das Verhängen einer Sanktion akzeptiert hat, an dem das Verhängen einer Sanktion durch ein Anhörungsgremium beschlossen wurde oder ab dem Datum, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.6.3 gemindert wurde.

10.11.3 Anrechnung einer vorläufigen Suspendierung oder einer verbüßten Sperre

10.11.3.1 Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wird, dann wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später verhängte Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später aufgrund eines Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

10.11.3.2 Akzeptiert ein Athlet oder eine andere Person freiwillig eine von der IBU verhängte vorläufige Suspendierung in Schriftform und hält diese ein, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Suspendierung des Athleten oder der anderen Person auf eine ggf. später verhängte Sperre angerechnet. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Athleten oder der anderen Person zu einer vorläufigen Suspendierung wird

umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Suspendierung gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

- 10.11.3.3** Zeiten vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Suspendierung oder freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten sowie eine vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Datum der Entscheidung durch das Anhörungsgremium beginnt.]

10.12 Status während der Sperre

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den bzw. die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft weder an Wettkämpfen oder Aktivitäten teilnehmen (außer es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem Unterzeichner, einem Mitgliedsverband des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Mitgliedsverbands genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den bzw. die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Unterzeichner des Codes oder einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners des Codes verboten sind oder in seiner Zuständigkeit liegen, jedoch nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem

Niveau stattfindet, auf dem sich diese Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Athlet oder die andere Person in keiner Form mit Minderjährigen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den bzw. die eine Sperre verhängt wurde, muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Verband des Athleten oder ein Verein, der Mitglied des nationalen Verbands ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Athlet vorbehaltlich Artikel 10.12.2 nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nichtunterzeichners antreten (z. B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.3 genannten Konsequenzen zu tragen. Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Eine im Biathlon verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15).]

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der IBU-Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners nutzen:

- (1) während die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder
- (2) während des letzten Viertels der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Gymnastik) kann ein Athlet nicht wirksam allein trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Athlet nicht an

Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre

Wenn ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person gegen das in Artikel 10.12.1 beschriebene Teilnahmeverbot während der Sperre verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre angehängt, die genauso lang ist wie die ursprüngliche Sperre.

Die neue Sperre kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Anpassung angebracht ist, trifft die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre unterstützt, verhängt die IBU für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden die IBU und ihre Mitgliedsverbände bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln, der keine mildere Sanktion wegen spezieller Wirkstoffe gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 nach sich zieht, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion

Jede Sanktion geht mit einer automatischen Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 einher

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und debattierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dieselben Regeln und Kriterien zur Bewertung der Sachverhalte der Einzelfälle angelegt werden. Die Argumente

gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Sportlers kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Athleten in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf denselben verbotenen Wirkstoff positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Disziplinen ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.]

11. Massnahmen bei Mannschaften

- 11.1** Wird bei einem Mitglied einer Staffelmannschaft ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln während eines Wettkampfs festgestellt, wird die Staffelmannschaft von dem Wettkampf mit allen Konsequenzen disqualifiziert, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.
- 11.2** Wenn mehr als ein Mitglied einer Staffelmannschaft über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7 in Zusammenhang mit einer Veranstaltung benachrichtigt worden ist, wird der Veranstalter während der Veranstaltungsdauer angemessene Zielkontrollen bei der Mannschaft durchführen.

12. Sanktionen und Kosten, die Mitgliedsverbänden auferlegt werden

- 12.1** Die IBU ist befugt, Mitgliedsverbänden, die diese Anti-Doping-Regeln nicht einhalten, die finanzielle oder andere nicht-finanzielle Unterstützung zum Teil oder vollständig zu entziehen.

- 12.2** Mitgliedsverbände sind verpflichtet, der IBU alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laborkosten, Kosten für Anhörungen und Reisekosten) zu erstatten, die durch einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln durch einen diesem Mitgliedsverband zugehörigen Athleten oder eine diesem Mitgliedsverband zugehörige Person entstanden sind.
- 12.3** Es steht der IBU frei, auf der Basis der folgenden Kriterien zusätzliche disziplinarische Maßnahmen gegen Mitgliedsverbände hinsichtlich der Anerkennung, der Berechtigung ihrer Funktionäre und Athleten zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und hinsichtlich Bußgeldern zu ergreifen:
- 12.3.1** Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten werden bei durch die IBU oder anderen Anti-Doping-Organisationen als dem Mitgliedsverband oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation durchgeführten Tests vier oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstößen gegen Artikel 2.4) durch Athleten oder anderen Personen festgestellt, die diesem Mitgliedsverband angehören. In einem solchen Fall kann die IBU nach eigenem Ermessen:
- (a) alle Funktionäre dieses Mitgliedsverbandes für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Teilnahme an jeglichen IBU-Aktivitäten ausschließen und/oder
 - (b) gegen den Mitgliedsverband ein Bußgeld gemäß den IBU-Disziplinarregeln verhängen.
- (Bei dieser Regel wird jedes Bußgeld gemäß 12.3.2 mit einem verhängten Bußgeld aufgerechnet.)
- 12.3.1.1** Wenn zusätzlich zu den Verstößen wie in Artikel 12.3.1 beschrieben innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bei durch die IBU oder anderen Anti-Doping-Organisationen als dem Mitgliedsverband oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation durchgeführten Tests vier oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Regeln (mit Ausnahme von Verstößen gegen Artikel 2.4) durch Athleten oder anderen Personen festgestellt werden, die diesem Mitgliedsverband angehören, kann die IBU die Mitgliedschaft dieses Mitgliedsverbands für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren aussetzen.

- 12.3.2** Mehr als ein Athlet oder eine andere Person aus einem Mitgliedsverband begeht einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel während einer internationalen Veranstaltung. In einem solchen Fall kann die IBU gegen den Mitgliedsverband gemäß der IBU-Disziplinarregeln ein Bußgeld verhängen.
- 12.3.3** Ein Mitgliedsverband hat es versäumt, gewissenhafte Anstrengungen zu unternehmen, nach einer Anfrage der IBU zum Aufenthaltsort eines Athleten die IBU über den Aufenthaltsort eines Athleten zu informieren. In einem solchen Fall kann die IBU zusätzlich zu allen der IBU durch die Tests der Athleten dieses Mitgliedsverbandes entstandenen Kosten ein Bußgeld pro Athlet in der von den IBU-Disziplinarregeln vorgesehenen Höhe verhängen.

13. Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Anti-Doping-Regeln ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.7 oder anderer Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regel, des Codes oder der internationalen Standards eingelegt werden. Derartige Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn seitens des angerufenen Organs ergeht eine anders lautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens müssen sämtliche nach den Regeln der Anti-Doping-Organisation verfügbaren Instanzen ausgeschöpft werden, soweit eine solche Überprüfung im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 steht (außer in den Fällen gemäß Artikel 13.1.3).

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfumfang

Der Umfang der Überprüfung erstreckt sich auf alle sachbezogenen Themen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang beim ersten Entscheidungsträger beschränkt.

13.1.2 Der Internationale Sportgerichtshof beruft sich nicht auf die angefochtenen Ergebnisse.

Bei seiner Entscheidung beruft sich der Internationale Sportgerichtshof nicht auf die Ermessensentscheidung des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der Internationale Sportgerichtshof führt ein von Grund auf neues Verfahren. Vorherige Verfahren schränken weder die Beweise ein, noch haben sie Gewicht in der Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die WADA nach Artikel 13 das Recht hat, eine Entscheidung anzufechten, und keine andere Partei Rechtsbehelfe gegen die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der IBU eingelegt hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der IBU ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn bereits vor der letzten Phase des Rechtsbehelfsverfahrens (z. B. bei einer ersten Anhörung) der IBU eine Entscheidung gefällt wurde und keine Partei gegen diese Entscheidung bei der nächst höheren Instanz des Verfahrens der IBU (z. B. beim Vorstand) Berufung einlegt, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der IBU überspringen und direkt den Internationalen Sportgerichtshof anrufen.]

13.2 **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, Konsequenzen, vorläufigen Suspenderungen, zur Anfechtung von Entscheidungen und zur Zuständigkeit**

Folgende Entscheidungen können ausschließlich gemäß Artikel 13.2 - 13.7 angefochten werden: eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, eine Entscheidung über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln oder eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann (darunter z. B. ärztliche Verordnungen), eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahme zu der Regel zu gewähren, dass ein Athlet, der nach Beendigung seiner Laufbahn wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte, dies gemäß Artikel 5.71. sechs Monate vorher ankündigen muss, eine Entscheidung der WADA über die Zuweisung des Ergebnismanagements gemäß Artikel 7.1 des Codes, eine Entscheidung der IBU, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen die

Anti-Doping-Regeln zu behandeln oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.7 nicht weiter zu verfolgen, eine Entscheidung, dass aufgrund einer vorläufigen Anhörung eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, die Nichteinhaltung der IBU von Artikel 7.9, eine Entscheidung, dass die IBU nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln oder hinsichtlich der entsprechenden Konsequenzen zu entscheiden, eine Entscheidung, eine Sperre gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen bzw. eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen, eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3 und eine Entscheidung der IBU, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit internationalen Spitzenathleten oder internationalen Veranstaltungen

In Fällen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung stehen, oder in Fällen von internationalen Spitzenathleten können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen Athleten oder anderen Personen

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 keine Anwendung findet, kann die Entscheidung vor einer nationalen Revisionsinstanz angefochten, die gemäß den Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation, in deren Zuständigkeit der Athlet oder die andere Person fällt, eine unabhängige und unparteiische Instanz ist. Die Regeln solcher Rechtsbehelfsverfahren sollten folgenden Grundsätzen entsprechen: eine rechtzeitige Anhörung, ein faires und unparteiisches Anhörungsgremium, das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen und eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung. Wenn die nationale Anti-Doping-Organisation eine solche Instanz nicht eingerichtet hat, kann

der Rechtsbehelf direkt beim CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.

13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechnigte Personen

In Fällen nach Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechnigt, vor dem CAS Rechtsbehelfe einzulegen:

- (a) der Athlet oder die andere Person, der bzw. die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die IBU
- (d) die nationale Anti-Doping-Organisation des Aufenthaltslandes der betroffenen Person oder Länder, in denen die Person Staatsangehöriger oder Lizenznehmer ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, ob die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechnigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und
- (f) WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechnigt, einen Rechtsbehelf vor der nationalen Instanz einzulegen, die in den Regeln der nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegt sind; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien:

- (a) der Athlet oder die andere Person, der bzw. die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die IBU;
- (d) die nationale Anti-Doping-Organisation des Aufenthaltslandes der betroffenen Person;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, ob die Entscheidung

Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und

(f) WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die IBU ebenfalls dazu berechtigt, Rechtsbehelfe hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Revisionsinstanz vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, deren Entscheidung angefochten wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Anti-Doping-Regeln ist die einzige Person, die gegen eine vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf einlegen kann, der Athlet oder die andere Person, dem bzw. der die vorläufige Suspendierung auferlegt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere zulässige nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die gemäß diesem Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelfe einzulegen, muss spätestens mit ihrer Erwiderung eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemäße Anhörung.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung

Wenn die IBU in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die

WADA direkt vor dem CAS einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die IBU entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt. Wenn das Anhörungsorgan des CAS feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt und das Vorgehen der WADA, direkt vor dem CAS einen Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der IBU zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die IBU eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie einen Rechtsbehelf direkt beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der IBU in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe in Bezug auf TUEs

TUE-Entscheidungen können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 angefochten werden.

13.5 Bekanntgabe von Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Eine Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, informiert den Athleten oder eine andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.2 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Anfechtung von Entscheidungen gemäß Artikel 12

Gegen Entscheidungen der IBU gemäß Artikel 12 kann vom Mitgliedsverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.

13.7 Fristen für das Einlegen von Rechtsbehelfen

13.7.1 Rechtsbehelfe zum CAS

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs vor dem CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Datum des Erhalts der Entscheidung durch die Partei, die den Rechtsbehelf einlegt. Ungeachtet obiger Bestimmung gilt Folgendes in Verbindung mit Rechtsbehelfen, die von

einer Partei eingelegt werden, die berechtigt ist, Rechtsmittel einzulegen, aber keine Partei des Verfahrens ist, welches zu der Entscheidung führte, die angefochten wird:

- (a) Innerhalb von fünfzehn Tagen ab Benachrichtigung über die Entscheidung hat eine solche Partei bzw. haben solche Parteien das Recht, von dem Gremium, welches die Entscheidung getroffen hat, eine Kopie aller Unterlagen anzufordern.
- (b) Wird ein solcher Antrag innerhalb der fünfzehntägigen Frist gestellt, hat die Partei, die diesen Antrag gestellt hat, einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt der Unterlagen, um einen Rechtsbehelf beim CAS einzulegen.

Ungeachtet obiger Bestimmung beträgt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.7.2 Rechtsbehelfe nach Artikel 13.2.2

Der Zeitpunkt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einer unabhängigen und unparteiischen Instanz auf nationaler Ebene im Einklang mit den von der nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegten Regeln wird in denselben Regeln der nationalen Anti-Doping-Organisation angegeben.

Ungeachtet obiger Bestimmung beträgt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

14. Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.1 Informationen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse, auffällige Ergebnisse und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

14.1.1 Benachrichtigung der Athleten und anderer Personen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Benachrichtigungen der Athleten und andere Personen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, derer man sie verdächtigt, werden gemäß der Artikel 7 und 14 dieser Anti-Doping-Regeln vorgenommen. Die Benachrichtigung eines Athleten oder einer anderen Person, der bzw. die einem Mitgliedsverband angehört, kann durch Zustellung der Nachricht an den Mitgliedsverband erfolgen.

14.1.2 Benachrichtigung der nationalen Anti-Doping-Organisationen und der WADA über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Benachrichtigungen der nationalen Anti-Doping-Organisationen und der WADA über einen Verdacht des Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln, werden gemäß der Artikel 7 und 14 dieser Anti-Doping-Regeln gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Athleten oder der anderen Person vorgenommen.

14.1.3 Inhalt einer Benachrichtigung über den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Eine Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 enthält: den Namen des Athleten, sein Land, die Sportart und die Disziplin innerhalb der Sportart, ob die Kontrolle als Wettkampf- oder Trainingskontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse, und alle anderen Informationen, die gemäß dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen erforderlich sind.

Benachrichtigungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, beinhalten die Regel, gegen die verstoßen wurde, und die Grundlage für den vermuteten Verstoß.

14.1.4 Statusberichte

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 14.1.1 erfolgte, werden die nationalen Anti-Doping-Organisationen und die WADA regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7, 8 oder 13 informiert und erhalten unverzüglich eine

schriftliche Begründung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen, die unverzüglich informiert werden sollten (dies schließt das entsprechende Personal des zuständigen Nationalen Olympischen Komitees, den Mitgliedsverband sowie die Mannschaft bei einer Mannschaftssportart ein), weiter, wenn die IBU die Informationen offengelegt hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 offenzulegen.

14.2 Bekanntgabe von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln und Anforderung von Unterlagen

14.2.1 Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7.11, 8.2, 10.4, 10.5, 10.6, 10.12.3 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, ggf. einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die IBU eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die einen Rechtsbehelf gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 bekanntgegebene Entscheidung einlegen darf, kann innerhalb von fünfzehn Tagen ab Empfang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.3 Offenlegung

14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer Person, der bzw. die von der IBU beschuldigt wird, gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen zu haben, darf von der IBU nur offengelegt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß Artikel 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 und gleichzeitig die WADA und die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig Tage, nachdem in einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, oder nachdem auf einen

Rechtsbehelf bzw. eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die IBU diese Angelegenheit offenlegen und dabei auch Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Regel, zum Namen des Athleten oder einer anderen Person, der bzw. die den Verstoß begangen hat, zum verbotenen Stoff bzw. zur verbotenen Methode sowie (ggf.) zu den auferlegten Konsequenzen machen. Darüber hinaus muss die IBU innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen die Ergebnisse der endgültigen Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, einschließlich der oben genannten Informationen, öffentlich bekanntgeben.

- 14.3.3** Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass der Athlet oder die andere Person nicht gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder der anderen Person, der bzw. die von der Entscheidung betroffen ist, offengelegt werden. Die IBU unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder der anderen Person gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4** Die Offenlegung besteht zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite der IBU oder auf anderem Wege zu veröffentlichen und dort für einen Monat oder die Dauer einer verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, zu belassen.
- 14.3.5** Weder die IBU noch ihre Mitgliedsverbände noch ein Vertreter der Organisationen dürfen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, einer anderen Person oder ihrer Vertreter, gegen den sich der Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln richtet, oder ihrer Vertreter.
- 14.3.6** Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Offenlegung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder eine andere Person, der oder die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in

denen ein Minderjähriger betroffen ist, erfolgt die optionale Offenlegung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls.

14.4 Statistische Berichte

Die IBU veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen im Kalenderjahr und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts. Die IBU darf auch Berichte veröffentlichen, die die Namen aller kontrollierten Athleten und das Datum der Kontrolle enthalten.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren

Um eine koordinierte Dopingkontrollplanung zu ermöglichen und unnötige doppelte Dopingkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, meldet die IBU sämtliche Wettkampf- und Trainingskontrollen dieser Athleten so bald wie möglich nach der Durchführung solcher Kontrollen über ADAMS an die Clearingstelle der WADA. Falls angemessen und in Einklang mit den geltenden Regeln, werden diese Informationen dem Athleten, der nationalen Anti-Doping-Organisation und anderen Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, bei dem Athleten Dopingkontrollen durchzuführen, zur Verfügung gestellt.

14.6 Datenschutz

14.6.1 Die IBU darf personenbezogene Informationen über Athleten und andere Personen sammeln, speichern, verarbeiten und weitergeben, wo dies für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung gemäß dem Code und der internationalen Standards (darunter insbesondere der internationale Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen) sowie diesen Anti-Doping-Regeln notwendig und angemessen ist.

14.6.2 Bei Teilnehmern, die einer Person gemäß diesen Anti-Doping-Regeln Informationen einschließlich persönlicher Daten zur Verfügung stellen, wird davon ausgegangen, dass sie der Sammlung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Verwendung dieser Informationen für die Zwecke der Umsetzung dieser Anti-Doping-Regeln gemäß den geltenden Datenschutz- und anderen Gesetzen im Einklang mit dem internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener

Informationen sowie anderweitig soweit erforderlich für die Umsetzung dieser Anti-Doping-Regeln zugestimmt haben.

15. Anwendung und Anerkennung von Entscheidungen

- 15.1** Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gelten die Dopingkontrollen, die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners des Codes, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners liegen, weltweit und werden von der IBU und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt und beachtet.

[Kommentar zu Artikel 15.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu TUEs anerkannt werden müssen, ist in Artikel 4.4 und im internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung geregelt.]

- 15.2** Dieselben Maßnahmen anderer Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, werden von der IBU und ihren Mitgliedsverbänden anerkannt, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15,2: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, werden die IBU und ihre nationalen Verbände versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Codes anzuwenden. Wenn beispielsweise ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen die Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, weil sich verbotene Wirkstoffe in seinem Organismus befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der in diesen Anti-Doping-Regeln festgelegte Zeitraum, dann wird die IBU anerkennen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln vorliegt und kann eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob die in diesen Anti-Doping-Regeln verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

- 15.3** Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen, wird jede Entscheidung der IBU zu einem Verstoß gegen diese Anti-Doping-Regeln von allen nationalen Verbänden anerkannt, welche alle notwendigen Schritte unternehmen, um solche Entscheidungen umzusetzen.

16. Übernahme der IBU Anti-Doping-Regeln und Pflichten der Nationalen Verbände

- 16.1** Alle nationalen Verbände und ihre Mitglieder müssen diese Anti-Doping-Regeln einhalten. Alle nationalen Verbände und andere Mitglieder werden in ihre Regeln die erforderlichen Bestimmungen aufnehmen, um sicherzustellen, dass die IBU diese Anti-Doping-Regeln direkt auf Athleten anwenden kann, die deren Anti-Doping-Zuständigkeit unterstehen (einschließlich nationaler Spitzenathleten). Diese Anti-Doping-Regeln werden auch entweder direkt oder per Verweis in die Regeln jedes nationalen Verbandes aufgenommen, sodass der nationale Verband sie selbst auf Athleten anwenden kann, die ihrer Anti-Doping-Zuständigkeit unterstehen (einschließlich nationaler Spitzenathleten).
- 16.2** Alle Mitgliedsverbände werden Regeln aufstellen gemäß derer alle Athleten und Athletenbetreuer, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Mannschaftsbetreuer, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal an einem von einem nationalen Verband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigen oder organisierten Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, an diese Anti-Doping-Regeln gebunden sind und sich der Ergebnismanagementzuständigkeit der gemäß dem Code zuständigen Anti-Doping-Organisation als Bedingung einer solchen Teilnahme unterwerfen.
- 16.3** Alle Mitgliedsverbände werden alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln hindeuten oder damit im Zusammenhang stehen, an die IBU und ihre nationale Anti-Doping-Organisation berichten und Untersuchungen jeder Anti-Doping-Organisation unterstützen, die befugt ist, Untersuchungen durchzuführen.
- 16.4** Alle Mitgliedsverbände haben Disziplinarregeln, die es Athletenbetreuern, welche verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden ohne triftige Gründe anwenden, untersagen, Athleten zu betreuen, die der Zuständigkeit der IBU oder des nationalen Verbandes unterstehen.
- 16.5** Alle Mitgliedsverbände sind verpflichtet, in Abstimmung mit ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation Anti-Doping-Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen.

17. Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

18. IBU-Berichte über die Einhaltung des Codes an die WADA

Die IBU wird über die Einhaltung des Codes durch die IBU gemäß Artikel 23.5.2 des Codes an die WADA berichten.

19. Aufklärung

Die IBU wird Informations-, Aufklärungs- und Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport mindestens zu den in Artikel 18.2 des Codes aufgelisteten Themen planen, umsetzen, evaluieren und kontrollieren, und die aktive Teilnahme von Athleten und Athletenbetreuern an solchen Programmen fördern.

20. Änderung und Auslegung der Anti-Doping-Regeln

20.1 Diese Anti-Doping-Regeln können bei Bedarf vom Vorstand der IBU geändert werden.

20.2 Diese Anti-Doping-Regeln werden als unabhängiger und eigenständiger Text ausgelegt und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen.

20.3 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel dieser Anti-Doping-Regeln dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

20.4 Der Code und die internationalen Standards gelten als integrale Bestandteile dieser Anti-Doping-Regeln und sind im Falle von Unstimmigkeiten maßgebend.

20.5 Diese Anti-Doping-Regeln wurden gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Codes verabschiedet und werden auf eine Art

ausgelegt, die den anwendbaren Bestimmungen des Codes entspricht. Die Einleitung gilt als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln.

- 20.6** Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Codes und dieser Anti-Doping-Regeln werden zur Auslegung dieser Anti-Doping-Regeln verwendet.
- 20.7** Diese Anti-Doping-Regeln treten am 1. Januar 2015 („Datum des Inkrafttretens“) in Kraft. Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig waren; es gilt jedoch:
 - 20.7.1** Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Inkrafttreten gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Inkrafttreten als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.
 - 20.7.2** Die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.7.5 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 sind Verfahrensregeln und sollten rückwirkend angewendet werden, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, das am Tag des Inkrafttretens anhängig ist und für ein Verfahren, das nach dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln betrifft, der vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurde, gelten im Übrigen die Anti-Doping-Regeln, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, an dem der vermeintliche Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, sofern im Anhörungsverfahren nicht festgelegt wird, dass für dieses Verfahren der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
 - 20.7.3** Ein Verstoß bezüglich des Aufenthaltsortes nach Artikel 2.4 (sowohl ein Verstoß gegen die Meldepflicht oder eine versäumte Kontrolle, wie im internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen festgelegt) vor dem Datum des Inkrafttretens wird übertragen und kann vor Verjährung gemäß dem internationalen Standard für Kontrollen und Untersuchungen zur Anwendung gelangen, gilt aber 12 Monate nachdem er sich ereignet hat, als verjährt.
 - 20.7.4** In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, aber der Athlet oder eine andere Person ab dem Tag des Inkrafttretens weiterhin eine Sperre

verbüßt, kann der Athlet oder eine andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Minderung der Sperre unter Berücksichtigung dieser Anti-Doping-Regeln beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation kann gemäß Artikel 13.2 angefochten werden. Diese Anti-Doping-Regeln findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

- 20.7.5** Wenn die Sanktion für den ersten Verstoß auf Regeln vor dem Datum des Inkrafttretens beruhte, wird für die Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 die Dauer gewählt, die für den ersten Verstoß anwendbar gewesen wäre, hätte diese Anti-Doping-Regeln bereits gegolten.

21. Auslegung des Codes

- 21.1** Die offizielle Fassung des Codes wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.
- 21.2** Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Codes dienen seiner Auslegung.
- 21.3** Der Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.
- 21.4** Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Codes dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Codes und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 21.5** Der Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des Codes durch einen Unterzeichner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor Annahme des Codes gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des Codes als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

21.6 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Codes sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 und die Anwendungsbeispiele für Artikel 10 in Anhang 2 gelten als wesentliche Bestandteile des Codes.

22. Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten von Athleten und anderen Personen

22.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athleten

22.1.1 Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.

22.1.2 Jederzeit für Probenahmen zur Verfügung stehen.

[Kommentar zu Artikel 22.1.2: Unter Achtung der Menschenrechte und Privatsphäre eines Athleten ist es im begründeten Interesse der Dopingbekämpfung zuweilen erforderlich, dass die Probenahme nachts oder am frühen Morgen erfolgt. Beispielsweise ist bekannt, dass einige Athleten in dieser Zeit geringe Mengen an EPO einnehmen, so dass es am Morgen nicht nachweisbar ist.]

22.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung übernehmen.

22.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis setzen, keine verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen diese Anti-Doping-Regeln verstoßen.

22.1.5 Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und die IBU über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athlet innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat.

22.1.6 Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.

22.1.7 Arbeitet ein Athlet nicht mit Anti-Doping-Organisationen zusammen, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen, kann dies disziplinarische Maßnahmen gemäß den IBU-Disziplinarregeln nach sich ziehen.

22.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athletenbetreuer

- 22.2.1** Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Regeln.
- 22.2.2** Kooperation im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Athleten.
- 22.2.3** Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Athleten nutzen, um eine ablehnende Haltung gegenüber Doping zu fördern.
- 22.2.4** Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und die IBU über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athletenbetreuer innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat.
- 22.2.5** Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen.
- 22.2.6** Arbeitet ein Athletenbetreuer nicht mit Anti-Doping-Organisationen zusammen, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen, kann dies disziplinarische Maßnahmen gemäß den IBU-Disziplinarregeln nach sich ziehen.
- 22.2.7** Ohne triftigen Grund dürfen Athletenbetreuer verbotene Stoffe oder verbotene Methoden weder anwenden noch besitzen.
- 22.2.8** Verwendung oder Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Athletenbetreuer ohne triftigen Grund kann disziplinarische Maßnahmen gemäß den IBU-Disziplinarregeln nach sich ziehen.

23. Umsetzung des Medizinischen Codes der Olympischen Bewegung

- 23.1** Der medizinische Code der olympischen Bewegung gilt als integraler Bestandteil der IBU-Regeln.
- 23.2** Hiermit wird ein IBU-Komitee für medizinische Beschwerden gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern, die von und aus den Mitgliedern des Medizinischen Komitees der IBU gewählt werden. Der Vorsitzende des Medizinischen Komitees der IBU ist auch der Vorsitzende des IBU-Komitees für medizinische Beschwerden.
- 23.3** Das IBU-Komitee für medizinische Beschwerden ist zuständig für den Umgang mit Verstößen gegen den Medizinischen Code der olympischen Bewegung bei IBU-Veranstaltungen.

- 23.4** Solche vermeintlichen Verstöße müssen über die Geschäftsstelle der IBU schriftlich und innerhalb von 21 Tagen nach ihrem Auftreten dem Vorsitzenden des IBU-Komitees für medizinische Beschwerden zur Kenntnis gebracht werden.
- 23.5** Das Komitee für medizinische Beschwerden befasst sich mit den Fakten des Falls und erstellt für den Vorstand der IBU einen Bericht, der eine Empfehlung darüber beinhaltet, welche Maßnahmen in diesem Fall ergriffen werden sollten. Es unterliegt hinsichtlich der Zulassung oder Bewertung von Beweismitteln keinen Einschränkungen. Es tagt persönlich oder per Telefon oder Internetkonferenz und hat das Recht, beteiligte Personen persönlich oder per Telefon oder Internet anzuhören. Der Bericht wird spätestens einen (1) Monat nach Erhalt des Vorwurfs abgeschlossen.
- 23.6** Auf Grundlage des Berichts des IBU-Komitees für medizinische Beschwerden kann der Vorstand der IBU alle notwendigen Maßnahmen einleiten, einschließlich Sanktionen.

24. Abweichungen

Gibt es Abweichungen zwischen den IBU-Regeln und dem WADA-Code, überstimmt der WADA-Code die IBU-Regeln.

25. Inkrafttreten

Diese Regeln treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

ANHANG 1 DEFINITIONEN

Abweichendes Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards.

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagement für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung: Siehe oben – Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln.

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Veranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, die IBU und andere internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Anwendung: Die Verwendung, Verabreichung, Einnahme, Injektion oder der Verzehr auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von der IBU oder dem internationalen Sportfachverband festgelegt) oder nationaler Ebene (von den jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) bei Sportveranstaltungen antritt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Regeln nach eigenem Ermessen auf Athleten anwenden, die keine internationalen oder nationalen Spitzenathleten sind, sodass sie ebenfalls als „Athleten“ definiert werden können. Bei Athleten, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine Anti-Doping-Organisation: eingeschränkte oder keine Dopingkontrollen durchführen, Proben nur in eingeschränktem Umfang auf verbotene Stoffe analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf vorherige TUEs verzichten. Verstößt jedoch ein Athlet im Zuständigkeitsbereich der Anti-Doping-Organisation, der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im

Code festgelegten Konsequenzen angewendet werden (außer Artikel 14.3.2). Im Sinne der Artikel 2.8. und 2.9 und für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichner, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation teilnimmt, die den Code befolgt.

[Kommentar: Diese Definition verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Regeln des Codes unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Regeln der internationalen Sportfachverbände bzw. der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Definition ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation auch möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von internationalen oder nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Freizeitsportler Dopingkontrollen zu unterziehen, ohne jedoch vorab TUEs zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code vorgesehenen Konsequenzen nach sich (außer Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf nur für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfern durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf verbotene Stoffe analysieren. Athleten aller Ebenen des Wettkampfs sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.]

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Mannschaftsbetreuer, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie behandeln oder unterstützen.

Athletenpass: Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore.

Auffälliges Ergebnis: Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Labore der WADA oder den entsprechenden technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Auffälliges Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards.

Außerhalb eines Wettkampfs: Ein Zeitraum, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder zu ausüben beabsichtigt), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar zu Besitz: Gemäß dieser Definition würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-

Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

CAS: Internationaler Sportgerichtshof.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zur endgültigen Verfügung in einem Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, TUEs, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Einzelstart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist, d.h. Einzel-, Verfolgungs-, Sprint-, Supersprint- und Massenstartwettkämpfe.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln.

IBU: Internationale Biathlon Union

Innerhalb eines Wettkampfs: Der Zeitraum der Wettkampfkontrollen für IBU-Veranstaltungen wird definiert als der Zeitraum von Wettkampfbeginn (drei (3) Stunden vor dem Start eines Wettkampfs) bis fünf (5) Stunden nach Ende eines Wettkampfs.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf internationaler Ebene an Sportwettkämpfen teilnehmen. Für den Biathlon-Sport wird der Begriff des internationalen Spitzenathleten im Abschnitt „Anwendungsbereich“ der Einführung zu diesen Anti-Doping-Regeln definiert.

[Kommentar: Im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen kann der internationale Sportfachverband die Kriterien für die Einstufung eines Athleten als internationalen Spitzenathleten selbst festlegen, z. B. durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten internationalen

Wettkampferveranstaltungen, Lizenztyp usw. Er muss diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass Athleten schnell und einfach überprüfen können, wann sie als internationale Spitzenathleten eingestuft werden. Zählt zu den Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampferveranstaltungen, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser internationalen Wettkampferveranstaltungen veröffentlichen.]

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Ergänzung des Codes. Die Erfüllung der Bestimmungen eines internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard veröffentlicht werden.

Internationale Veranstaltung: Eine Veranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die IBU, ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter auftritt oder die technischen Offiziellen der Veranstaltung benennt.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem dieser Zwecke) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Wirkstoffe für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf Handlungen bezüglich verbotener Wirkstoffe, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit, in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln nicht erheblich war. Bei einem Verstoß

gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden kann der Athlet nachweisen, dass es sich um kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit handelt, wenn er deutlich aufzeigen kann, dass die Anwendung in keinem Zusammenhang zur sportlichen Leistung stand.]

Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie einen verbotenen Wirkstoff eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein verbotener Wirkstoff verabreicht oder bei ihm/ihr eine verbotene Methode angewendet wurde oder er/sie anderweitig gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln („Konsequenzen“): Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Regel kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- (a) **Annullierung** bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfanstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- (b) **Sperre** bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Regel von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.1 ausgeschlossen wird;
- (c) **Vorläufige Suspendierung** bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.
- (d) **Finanzielle Konsequenzen** bedeutet eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regeln; und

(e) **Offenlegung** bedeutet die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 des Codes auferlegt werden.

Kontaminiertes Produkt: Ein Produkt, das einen verbotenen Stoff enthält, der nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist bzw. über den mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist, d.h. Staffel und Gemischte Staffel.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationale Veranstaltung: Eine Sportveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Veranstaltung ist.

Nationaler Verband / Mitgliedsverband: Eine nationale Einrichtung, die ein Mitglied der IBU ist oder von ihr als die für den Biathlonsport zuständige Einrichtung in diesem Land anerkannt wird. Die genaue Definition ist in Artikel 2 der IBU-Verfassung festgelegt.

Nationaler Spitzenathlet: Athleten, die entsprechend der Definition der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Ebene an Sportwettkämpfen teilnehmen.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Offenlegung: Siehe oben unter Konsequenzen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

[Kommentar zu Probe: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Programm für unabhängige Beobachter [Independent Observer Program]: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten Dopingkontrollverfahrens bei bestimmten Veranstaltungen beobachtet, ggf. Beratung anbietet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Regionale Anti-Doping-Organisation: Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Planung und Durchführung der Probenahme, das Ergebnismanagement, die Überprüfung von TUEs, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die auf internationaler Ebene von der IBU und auf nationaler Ebene von den nationalen Anti-Doping-Organisationen zusammengestellt wird. Die ausgewählten Athleten unterliegen gezielten Wettkampf- und Trainingskontrollen im Rahmen des Dopingkontrollplans des zuständigen internationalen Sportfachverbands oder der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation und sind daher

verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.6 des Codes und dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen zu erfüllen.

Sperre: Siehe oben - Konsequenzen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln.

Spezielle Wirkstoffe: Wie in Artikel 4.2.2 definiert.

Teilnehmer: Ein Athlet oder Athletenbetreuer.

TUE: Therapeutic Use Exemption, Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Anwendungen, wie in Artikel 4.4 definiert.

Unangekündigte Kontrolle: Ein Dopingkontrollverfahren, das ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei welchem der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den WADA-Code unterzeichnen und sich zur Einhaltung des Codes gemäß Artikel 23 des Codes verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung: Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Stoffe für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Stoffe, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Stoffe nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Veranstaltung fungieren.

Veranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele oder die IBU-Weltmeisterschaften).

Veranstaltungsdauer: Die vom Veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Veranstaltung.

Veranstaltungsorte: Die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesenen Sportstätten.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als solche beschrieben wird.

Verbotener Wirkstoff: Jeder Wirkstoff oder jede Klasse von Wirkstoffen, der/die in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als solche/ beschrieben wird.

Verschulden: Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person z. B. berücksichtigt werden: die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung der Schwere des Verschuldens eines

Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur gemindert werden, wenn bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.]

Verschuldensunabhängige Haftung: Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens des Athleten nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festzustellen.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem internationalen Standard für Labore und den entsprechenden technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Stoffe) bzw. Hinweise für die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.9 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) stattfindet, und bei welcher der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Sachverhalte des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.9 verwendeten Begriff „beschleunigte Anhörung“ um eine umfassende Anhörung zu dem Sachverhalt, die schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung: Siehe oben unter Konsequenzen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne des Artikels 10.6.1 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (1) in einer schriftlichen, unterzeichneten Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen die Anti-Doping-Regeln besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsgremiums bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb, z. B. ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenrennen und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbands für Einzelwettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Zielkontrolle: Auswahl bestimmter Athleten für Dopingkontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die im internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegt sind.